

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zur Reform der Erbschaft- und Schenkungssteuer

anlässlich der Öffentliche Anhörung
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
am Mittwoch, 5. März 2008, 10.00 Uhr – 16.00 Uhr
zu dem:

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz - ErbStRG) - Drucksache 16/7918 - sowie zu dem Beschluss des Bundesrates - Drucksache 4/08**
- **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes“ - Drucksache 16/2087**
- **Antrag der Fraktion der FDP „Keine Steuererhöhung bei der Erbschaftsteuer - Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zurückziehen“ - Drucksache 16/7765**
- **Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Den Reichtum umverteilen - für eine sozial gerechte Reform der Erbschaftsbesteuerung“ - Drucksache 16/3348**
- **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Eckpunkte für eine gerechte Reform der Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer“ - Drucksache 16/8185 -**

Berlin, 4. März 2008



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz - ErbStRG) - Drucksache 16/7918 - sowie zu dem Beschluss des Bundesrates - Drucksache 4/08

1 Das Anliegen des Gesetzentwurfes aus Sicht der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt nach ihren eigenen Worten ab auf eine verfassungskonforme, realitätsgerechte Bewertung aller Vermögensklassen. Deutlich höhere persönliche Freibeträge sollen garantieren, dass es beim Übergang durchschnittlicher Vermögen und damit insbesondere auch von privat genutztem Wohneigentum im engeren Familienkreis im Regelfall zu keiner Belastung mit Erbschaftsteuer kommt. Darüber hinaus soll die Unternehmensnachfolge bei Erbschaften oder Schenkungen erleichtert werden.

Die Einlösung dieses Zielanspruchs will die Bundesregierung mit folgenden Maßnahmen vornehmen:

1. Das Grundvermögen, das Betriebsvermögen, das land- und forstwirtschaftliche Vermögen sowie nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften sollen nach Verkehrswerten bewertet und besteuert werden.
2. Die im Rahmen der Erbschaftsteuer vorgesehenen Freibeträge für Ehegatten, Kinder und Enkel werden angehoben; daneben gibt es Verbesserungen für Lebenspartner.
3. Der erbschaftsbedingte Unternehmensübergang soll bei langfristiger Sicherung von Arbeitsplätzen über 10 Jahre und bei Fortführung des Betriebes über 15 Jahre steuerbegünstigt sein.

Die Bundesregierung sieht außerdem in einem Verzicht auf die Erbschaftsteuer aus Gerechtigkeitsgründen keine sinnvolle Alternative. Die verfassungsrechtliche Garantie des Erbrechts lasse es zu, dass der Steuergesetzgeber eine Erbschaftsteuer vorsieht, die den durch den Erbfall beim Erben anfallenden Vermögenszuwachs und die dadurch vermittelte finanzielle Leistungsfähigkeit belastet. Der Gesetzentwurf erfüllt ihrer Ansicht nach sowohl die Auflagen des Bundesverfassungsgerichtes und auch die politischen Vorgaben, wie sie u. a. im Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages vom 23.05.2007 zum Entwurf eines Unternehmensteuergesetzes 2008 zum Ausdruck kommen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes werden von der Regierung wie folgt abgeschätzt: Betroffen sind zunächst praktisch nur die Bundesländer, nicht der Bund und auch nicht die Gemeinden. Für einen vollen Veranlagungszeitraum von 12 Monaten sollen sich Mehreinnahmen von 22 Mio. Euro ergeben. Für die Kassenjahre von 2008 bis 2012

allerdings ergeben sich Steuerausfälle von insgesamt 480 Mio. Euro. Der größte Teil davon wird 2008 (./ 185 Mio. Euro) bzw. 2009 (./ 190 Mio. Euro) erwartet. Der Vollzugaufwand soll sich wegen der Neuregelung der Bewertung und der Überwachungsfristen nur geringfügig erhöhen.

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus (diese werden nach einer Auflistung mit 3,5 Mio. Euro, überwiegend für Unternehmen, angesetzt) werden von der Bundesregierung keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, eingeschätzt. Vielmehr werde die Wirtschaft durch dieses Gesetz tendenziell entlastet, da vor allem im Bereich der mittelständischen Wirtschaft vereinfachte Verfahren bei der Unternehmensnachfolge eingeführt werden. Die Bundesregierung erwartet auch keine Auswirkung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau durch die vorgesehenen Maßnahmen.

Durch die mit dem Gesetzentwurf eintretende Neuerung wird nach Auffassung der Bundesregierung die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt. Auf genauere Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft wird mangels Kenntnis verzichtet. Deren Größenordnung wird jedoch insgesamt als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfälle oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen können.

2 Allgemeine Bewertung des Regierungsentwurfes durch den DGB

2.1 Vorbemerkung: Was wird bei Nichteinigung über die Erbschaftsteuerreform bis zum 31.12.2008?

Zwar will die Bundesregierung nach ihren im Gesetzentwurf niedergelegten Worten davon ausgehen, dass ein Verzicht auf die Erbschaftsteuer aus Gerechtigkeitsgründen nicht infrage kommt. Gleichwohl wird aus den Reihen, vornehmlich der CSU (CSU-Landesgruppenchef Peter Ramsauer, CSU-Vorsitzender Erwin Huber) damit gedroht, die Reform nicht bis zum 31.12.2008 in Kraft treten zu lassen. Sie machen zur Bedingung, dass bestimmte Korrekturen am Regierungsentwurf zugunsten von Betrieben vorgenommen werden müssen. Würde die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist 31.12.2008 für eine Reform der Erbschaftsteuer nicht umgesetzt, dürfte diese Steuer, so der Tenor der CSU-Politiker nicht mehr erhoben werden. Damit erleide die Erbschaftsteuer ein ähnliches Schicksal wie die bis 1996 erhobene Vermögensteuer.

Vornehmlich seitens der wirtschaftsnahen Presse, aber auch von anderen Seiten, wird hinsichtlich des Bestandes der Erbschaftsteuer bei nicht rechtzeitiger Verabschiedung der Reform ähnlich argumentiert. Offensichtlich soll mit solchen Aussagen ein bestimmtes Wohlverhalten der

SPD-Bundestagsfraktion bezüglich unternehmensfreundlicher Änderungen bei der Besteuerung von Betriebsvermögen erzwungen werden.¹

Die Aussage, dass die Erbschaftsteuer ab 2009 nicht mehr erhoben werden dürfte, wenn sie bis Ende dieses Jahres nicht reformiert worden ist, bewertet der DGB als eine wohl kalkulierte Fehlinformation der Öffentlichkeit.

Im Gegensatz zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Vermögensteuer, als das Gericht seinerzeit ausdrücklich gesagt hatte, dass das geltende Vermögensteuerrecht nur bis zum 31.12.1996 angewendet werden dürfte, hat der gleiche Senat in Kenntnis dieser Rechtsprechung in der jüngsten Erbschaftsteuerentscheidung folgende Anordnung getroffen: „Das bisherige Recht ist bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 31.12.2008 zu treffen.“

Das Verfassungsgericht hat damit zwar eine Pflicht des Gesetzgebers zur Anpassung des Erbschaftsteuerrechts bis zum 31.12.2008 festgestellt. Es hat jedoch nicht die Gesetzesanwendung begrenzt. Das Erbschaftsteuergesetz bleibt vielmehr nach den eindeutigen Aussagen im Leitsatz der Entscheidung des Gerichtes bis zu seiner Neuregelung anwendbar – unabhängig davon, ob der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Neuregelung rechtzeitig nachkommt oder nicht.

Man wird dem Bundesverfassungsgericht wohl kaum unterstellen dürfen, hier einen Formulierungsfehler begangen zu haben.

Um zu verhindern, dass diese Fehlinformation politisch nicht gewünschte Konsequenzen nach sich zieht, hat der Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Joachim Wieland von der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer auf Bitte des DGB eine gutachterliche Stellungnahme mit dem Titel „Erbschaftsteuerreform: Was passiert, wenn nichts passiert?“ angefertigt. Dieses Kurzgutachten ist in der Ausgabe Nr. 03 vom 21.02.2008 der vom Bereich Wirtschafts- und Steuerpolitik des DGB-Bundesvorstandes herausgegebenen elektronischen Zeitschrift „Wipo-Schnelldienst“ veröffentlicht worden. Dieser Beitrag ist dieser DGB-Stellungnahme zur Erbschaftsteuerreform als **Anlage 1** beigefügt.

2.2 Das Aufkommen der neuen Erbschaftsteuer ist zu gering

Gegenüber dem heutigen Erbschaftsteueraufkommen von rund 4,1 Mrd. Euro soll der Regierungsentwurf keine zusätzlichen Mehreinnahmen erbringen. Diese Absicht entspricht zwar im Wesentlichen dem Text der Koalitionsvereinbarung vom November 2005. Trotzdem ist ein solches Ergebnis aus Sicht des DGB nicht hinnehmbar.

¹ Bei manchen Kritikern steht allerdings mehr die Sorge um den rechtlichen Bestand der Erbschaftsteuer im Vordergrund, wie z. B. beim Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in DRÜCKSACHE 16/8185

Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom November 2007 festgestellt hat, war die bisherige Besteuerung von vererbtem Vermögen insbesondere aus zwei Gründen verfassungswidrig. Zum ersten, weil die einzelnen Vermögensarten ungleich besteuert wurden. Zweitens, weil sie zu niedrig besteuert wurden. Zu niedrig deswegen, weil die Vermögenswerte nicht nach aktuellen Verkehrswerten besteuert wurden. Zu ungleich war die Besteuerung, weil Finanzvermögen näherungsweise nach dem tatsächlichen, nominellen Wert, Grund-, Land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Betriebsvermögen dagegen mit unterschiedlichen Wertansätzen besteuert wurden. Dieser verfassungswidrige Besteuerungszustand oder besser Nichtbesteuerungszustand hält nun schon seit Jahren an.

Insofern hätte man erwarten müssen, dass die neue Erbschaftsbesteuerung allein schon wegen der Heraufsetzung des Wertansatzes für Immobilien und Betriebsvermögen an realistischere Verkehrswerte ein höheres Einkommen hätte erbringen müssen. Dies ist nicht vorgesehen. Die jahrelange Untersteuerung dieser Vermögensarten soll mit dem Gesetzentwurf also offensichtlich nicht geheilt werden.

Es sollte aus Sicht des DGB auch nicht so sein, dass die Erbschaftsteuer ausschließlich aus Gründen der Gerechtigkeit – so das Postulat der Regierung - erhoben wird. Gerechtigkeit ist zwar eine wichtige Determinante in der Steuerpolitik und gerade auch bei der Erbschaftsteuer. Aber diese Steuer ist gleichzeitig auch eine fiskalisch wichtige Steuer, weil mit ihrem Einkommen unverzichtbare gesellschaftliche Aufgaben finanziert werden. Aktuell betrifft dies z. B. Investitionen in Humankapital (z. B. Bildung, Erziehung und Pflege u. a. m.) sowie in öffentliches Sachkapital (Verkehrswegenetz, Umweltschonung, sonstige Infrastruktur usw.). Die Erbschaftsteuer erfüllt somit auch eine wichtige fiskalische Funktion.

Nach Auffassung des DGB und der Gewerkschaften sollte die neue Erbschaftsteuer ein Einkommen von ca. 10 Mrd. Euro anstreben. Dies ist verhältnismäßig wenig, wenn man bedenkt, dass im Nachbarland Frankreich im Jahre 2005 ein Erbschaftsteuereinkommen von 8,9 Mrd. Euro erzielt worden ist. Der Anteil dieser Steuer am gesamten Steuereinkommen betrug dort in dem Jahr 2005 1,2 % gegenüber 0,5 % in Deutschland. Würde man die französischen Verhältnisse auf unser Land übertragen, hätten wir in 2005 ein Steuereinkommen von rund 12 Mrd. Euro aus der Erbschaftsteuer haben müssen.²

² Eine ausführlichere Begründung der DGB-Forderung nach einem höheren Erbschaftsteuereinkommen befindet sich in der Studie „Reform der Erbschaft- und Schenkungssteuer muss Steuereinkommen deutlich erhöhen“, in DGB-Bundesvorstand (Hrsg.), Informationen zur Wirtschafts- und Strukturpolitik, Nr. 3/2007, die dieser Stellungnahme als **Anlage 2** beigefügt ist.

2.3 Zu hohe Freibeträge und zu günstige Tarifstruktur

Dass die bisher geltenden Steuerfreibeträge des § 16 ErbStG in der Größenordnung, wie von der Regierung geplant, heraufgesetzt werden sollen, ist aus Sicht des DGB nicht geboten. So soll der Freibetrag für Ehegatten (Steuerklasse I von 307.000 Euro auf 500.000 Euro) angehoben werden. Für Kinder und Enkel soll der Freibetrag von bisher 205.000 Euro auf 400.000 Euro ansteigen (Steuerklasse I, Nr. 2). Für die übrigen Personen der Steuerklasse I geht der Freibetrag von 51.200 Euro auf 200.000 Euro hoch. Für Personen der Steuerklasse II (z. B. Eltern und Großeltern, die nicht zur Steuerklasse I gehören, Geschwister usw.) wird der Freibetrag auf 20.000 Euro angehoben. Personen in der Steuerklasse III schließlich erhalten einen Freibetrag von zukünftig 20.000 Euro nach gegenwärtig noch 5.200 Euro.

Neben diesen persönlichen Freibeträgen wird dem überlebenden Ehegatten noch ein besonderer Freibetrag gewährt, der in Zukunft rund 256.000 Euro betragen soll.

Neu, und im Grundsatz dieses Mal zu begrüßen, ist die Bestimmung, wonach bei eingetragenen Lebenspartnerschaften der zurückbleibende Partner ebenfalls einen Freibetrag von 500.000 Euro erhalten soll. Dies ist gegenüber heute eine Diskriminierung nicht verheirateter und gleichgeschlechtlicher Partner weniger, wenngleich man von einer tatsächlichen Gleichstellung noch nicht reden kann. Von einer Einordnung dieser Steuerpflichtigen in die Steuerklasse I würden „Normalfamilien“ nicht benachteiligt.

Bisher bestehende zusätzliche Freibeträge für Sachvermögen sollen ebenfalls erhalten bleiben (Hausrat = 41.000 Euro; andere bewegliche Vermögensgegenstände = 12.000 Euro).

Insgesamt kosten diese höheren Freibeträge dem Staat ausweislich der Tabelle Finanzielle Auswirkungen im Gesetzentwurf rund 770 Mio. Euro (volle Jahreswirkung). Bezogen auf die Kassenjahre sind die Ausfälle zunächst höher. Für 2009 wird ein Ausfall von 785 Mio. Euro und für 2010 ein Ausfall von 825 Mio. Euro pro Kassenjahr erwartet. Also ist nicht einmal das Prinzip der Aufkommensneutralität gegeben.

Diese Anhebung der verschiedenen Freibeträge reicht aus, um die Mehrbelastungen der Erben aufgrund der vorgesehenen neuen Tarifstruktur zu überkompensieren. Hier werden die Steuersätze in der Steuerklasse I (enge Verwandte) beibehalten, d. h. sie liegen je nach Wert des Erbvermögens zwischen 7 % und 30 %. Gleichzeitig werden aber auch die Grenzen der Tarifstufen zugunsten der Steuerpflichtigen ausgedehnt. So wird z. B. die Tarifstufe 1 in der Steuerklasse I von 52.000 Euro auf 75.000 Euro heraufgesetzt. Diese Anhebung setzt sich über alle Tarifstufen fort bis hin zu der obersten, wo die bisherige Spitzenmarke von 25.560.500 Euro auf insgesamt 26 Mio. Euro angehoben wird (siehe nebenstehende

Tabelle „Tarifstufen und Steuersätze der Erbschaftsteuer nach altem und neuem Recht“).

Für die Steuerklassen II (Geschwister) und III (übrige Erben) soll dagegen ein höherer zweistufiger Tarif eingeführt werden: Bis zu einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs von 6 Mio. Euro beträgt der Steuersatz zukünftig einheitlich 30 %. Für darüber liegende Vermögenswerte soll er bei 50 % liegen. Diese Erhöhung gegenüber dem jetzigen Rechtsstatus bedeutet, dass entfernte Angehörige und Nicht-Verwandte, die auch bisher schon eine höhere Erbschaftsteuer zu zahlen hatten, zukünftig noch höheren Steuersätzen unterliegen. Diese Steuerpflichtigen werden dafür Sorge tragen müssen, dass das Erbschaftsteueraufkommen bei 4 Mrd. Euro gehalten wird. Ob diese pauschale Regelung allen Fällen des Lebens gerecht sein kann (siehe z. B. bei langjähriger Pflege des Erblassers), sei dahingestellt.

Tarifstufen und Steuersätze (%) der Erbschaftsteuer nach altem und neuem Recht

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich€		Steuerklasse					
		I		II		III	
alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
52.000	75.000	7	7	12	30	17	30
256.000	300.000	11	11	17	30	23	30
512.000	600.000	15	15	22	30	29	30
5.113.000	6.000.000	19	19	27	30	35	30
12.783.000	13.000.000	23	23	32	50	41	50
25.565.000	26.000.000	27	27	37	50	47	50
und darüber	und darüber	30	30	40	50	50	50

Durch die Glättung der Tarifstufenbeträge und der Einführung eines nur noch zweistufigen Tarifs mit Steuersätzen von 30 % bzw. 50 % in der Steuerklassen II und III sollen bei voller Jahreswirkung 578 Mrd. Euro eingenommen werden. Insgesamt lässt sich also feststellen, dass die Mindereinnahmen aus der Erhöhung der Erbschaftsteuerfreibeträge für Ehegatten und Kinder usw. den Fiskus rund 200 Mio. Euro mehr kosten als durch die neue Tarifstruktur wieder hereingenommen wird.

Fasst man die Aussagen des Gesetzentwurfes über die erhöhten Freibeträge und die gestreckte Tarifstruktur zusammen, lässt sich folgende Schlussfolgerung ziehen: Die Gewinner der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform werden zunächst einmal die engen Familienangehörigen sein. Zugleich werden aber auch noch die hohen Erbschaften geschont, weil die Steuersätze gleich bleiben, während die Tarifstufen flacher werden. Die Hauptlast der zukünftigen Erbschaftsteuer

werden also die entfernteren Verwandten bzw. die in Steuerklassen II und III enthaltenen Personen tragen müssen. Hier greift der Fiskus nicht nur bei großen Erbschaften zu, sondern auch bereits bei kleineren Erbvermögen.

Diese Feststellung ließe sich generalisieren, wenn es sich bei den ererbten oder verschenkten Vermögen ausschließlich um Kapitalvermögen handeln würde. Da es aber außer dieser Vermögensart noch Grundvermögen und Betriebsvermögen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen gibt, müssten die Auswirkungen des neuen Bewertungsrechts hiermit hinzugezogen werden. Die Bundesregierung hat darauf verzichtet, diese Belastungswirkungen an Musterfällen im Einzelnen zu demonstrieren. Weil Grundvermögen und Betriebsvermögen zwar mit verkehrsnäheren Werten erfasst werden sollen, andererseits aber auch Abschläge vorgesehen werden, ist zu vermuten, dass sich die ungleichen Entlastungen in den Erbsengruppen fortsetzen.

Nach gewerkschaftlicher Auffassung hätte das ererbte Vermögen in der Steuerklasse I ab einem Wert von etwa 10 Mio. Euro mit höheren Steuersätzen als den derzeit noch geltenden besteuert werden sollen. Mit der nun geplanten überdimensionalen Anhebung der Freibeträge für enge Familienangehörige und dem Verzicht auf höhere Steuersätze für Großerbschaften hat die Koalition bewusst ausgeschlossen, vorhandenes Potential zur Erhöhung des Erbschaftsteueraufkommens auszuschöpfen. Sollte diese Absicht tatsächlich Gesetz werden, würde die Chance, mehr Steuergerechtigkeit herbeizuführen gegenüber den Menschen, die von ihrer Hände Arbeit leben müssen, vertan. Eine gerechte Besteuerung müsste Arbeitseinkommen ent- und Nichtarbeitseinkommen belasten.

2.4 Omas Villa bleibt steuerfrei

Die aufgeführten hohen persönlichen Freibeträge dürften in vielen Fällen mehr als ausreichen, um den größten Teil theoretische Mehrbelastungen aufgrund der zukünftig realistischeren (und damit höheren) Bewertung des Grundvermögens aufzufangen. Insbesondere trifft dies für selbst genutztes Immobilienvermögen zu. Die marktwertnähere Besteuerung von Immobilien, die derzeit noch faktisch nur mit maximal 60 % ihres tatsächlichen Verkehrswertes der Erbschaftsbesteuerung unterliegen, war eine der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes. Künftig sollen laut Bundesregierung bei der Bewertung von bebauten Grundstücken entweder vergleichsweise tatsächlich verkaufte Immobilien oder ortsüblich erzielbare (Miet-)Ertragswerte herangezogen werden. Dabei sind von Gutachterausschüssen ermittelte Marktpreise methodisch schwierigeren Bewertungen vorzuziehen. Vermietetes Grundvermögen, das zu Wohnzwecken genutzt wird, soll außerdem noch durch einen Abschlag von 10 % von der Bemessungsgrundlage besonders geschont werden.

Nach einem Finanztableau von Bund und Ländern, welches der Financial Times Deutschland vorgelegen hatte, ergibt sich, dass die Erben von Immobilienvermögen durch die geplante Reform unter Berücksichtigung der Freibeträge rund 200 Mio. Euro pro Jahr mehr Steuern zahlen müssen,

als nach dem geltenden Recht (vgl. Häusererben bezahlen die Steuerreform, in: Financial Times vom 30.01.2008). Statt 950 Mio. Euro sollen die neuen Eigentümer zukünftig 1,15 Mrd. Euro an den Fiskus abführen müssen.

Betroffen sind von dieser Neuerung allerdings weniger Ehegatten und Kinder als Erben üblicher Einfamilienhäuser (bzw. Eigentumswohnungen). Dagegen müssen entfernte Verwandte und sonstige Personen wegen der niedrigeren Freibeträge mehr Steuer zahlen, wenn sie solche Immobilien erben. Eine solche Konsequenz ist aber – von besonderen Fällen abgesehen - auch recht und billig.

Besonders stark schlägt aber die künftige Bewertung von teuren Immobilien, wie z. B. vermieteten Mehrfamilienhäusern, bei der Besteuerung von geerbtem oder geschenktem Vermögen, durch. Diese Folge kann im Prinzip nicht falsch sein, sondern sie ist geradezu geboten.

Trotzdem ist mit den heraufgesetzten persönlichen Freibeträgen mehr als sichergestellt, dass „Oma ihr klein Häuschen“ unbelastet von Erbschaftsteuer an Kinder oder Enkel übergeht. Hier schießt die Koalition eindeutig über das von den Gewerkschaften als akzeptabel angesehene Maß hinaus. Denn der durchschnittliche Wert eines solchen Häuschens dürfte eher bei 200.000 Euro (angeblich hat die Berliner Finanzverwaltung einen bundesdurchschnittlichen Hauspreis von 160.000 Euro ermittelt) als bei 400.000 Euro liegen, also deutlich unterhalb des Freibetrages pro Kind. Außerdem dürfte das für die Bewertung bebauter Grundstücke zugrunde gelegte, neue Wertermittlungsverfahren tatsächlich nicht auf einen echten Verkehrswert von 100 % heranreichen, weil immer noch Vorsichtsschätzräume übrig bleiben. Vor diesem Hintergrund hätte es völlig ausgereicht, die Freibeträge des noch geltenden Rechts zu behalten. So aber bleibt auch Omas Villa steuerfrei.

3 Weitgehende Steuerfreiheit von Betriebsvermögen

Was die erbschaftsteuerliche Behandlung von Betriebsvermögen betrifft, so hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) besonders auch hier die Überarbeitung der noch gültigen Rechtsgrundlagen im Sinne eine am Verkehrswert orientierten Bewertung verlangt. Dass diese Forderung gut nachvollziehbar ist, wird deutlich, wenn man sich die Vielzahl der Vergünstigungen vor Augen hält, die auf die Vererbung von Betriebsvermögen entfallen.

3.1 Heutiges Recht: Betriebsvermögen massiv begünstigt

Außer dass persönliche Freibeträge für Ehefrauen und Kinder letztlich auch beim Betriebsvermögen Berücksichtigung finden, gibt es noch weitere spezielle Vergünstigungen beim heutigen Erbschaftsteuerrecht. Dazu gehört zunächst ein besonderer Freibetrag für Betriebsvermögen in Höhe von 225.000 Euro (§ 13 a Abs. 1 ErbStG). Darüber hinaus wird ein

Bewertungsabschlag von 35 % gewährt, wenn das Betriebsvermögen den Freibetrag von 225.000 Euro überschreitet (§ 13 a Abs. 2 ErbStG).

Insbesondere jedoch wird das Betriebsvermögen nach § 109 Abs. 1 Bewertungsgesetz (BewG) grundsätzlich mit seinem Steuerbilanzwert angesetzt. Dieser stimmt aber nur in Ausnahmefällen mit dem jeweiligen Verkehrswert des Wirtschaftsgutes (Teilwert) überein. „So können durch bilanzpolitische Maßnahmen, wie z. B. die Wahl von degressiver oder linearer Abschreibung, Sofortabschreibungen sowie auch durch spätere Wertsteigerungen so genannte stille Reserven – also vereinfacht ausgedrückt Differenzen zwischen dem Verkehrswert eines Wirtschaftsgutes und seinem niedrigeren Buchwert – gebildet werden, die bei der Bewertung des Betriebsvermögens nicht berücksichtigt werden. Zudem fließen immaterielle Wirtschaftsgüter, wie etwa der Geschäfts- oder Firmenwert eines Unternehmens in die erbschaftsteuerliche Bewertung nicht ein. Das hat regelmäßig zur Folge, dass der Steuerwert gerade von ertragstarken Unternehmen weit hinter dem gemeinen Wert zurückbleibt, weil der den Wert bestimmende Faktor des Ertrages keine Berücksichtigung findet.“³

Diese nüchterne Bestandsaufnahme des BVerfG endet folgerichtig mit der Schlussfolgerung, dass die Übernahme der Steuerbilanzwerte für Betriebsvermögen mit hoher Wahrscheinlichkeit – wenn auch nicht stets – „einen deutlich unter dem gemeinen Wert liegenden Steuerwert“ bewirkt.⁴

Des Weiteren wird auch das betriebliche Grundvermögen mit Werten angesetzt, die deutlich unter dem Verkehrswert liegen. Diese Unterbewertung war bereits beim privaten Grundvermögen festgestellt worden. Ein spezifischer Vorteil ist ferner, dass laut § 19 a Abs. 4 ErbStG Betriebsvermögen generell nach der günstigeren Steuerklasse I besteuert wird. Der Entlastungsbetrag ist begrenzt auf 88 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen der sich nach den Steuerklassen II und III und der Steuerklasse I ergebenden Steuer. Unabhängig vom Verwandtschaftsgrad kann also jeder Erbe sämtliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus ist es laut § 10 Abs. 5 bis 9 ErbStG gestattet, Schulden, die im Zusammenhang mit dem steuerpflichtigen Erwerb stehen, trotz Übernahme der geringeren Steuerbilanzwerte ungekürzt abzuziehen.

Zu guter Letzt gibt es noch eine besonders günstige Stundungsregel im § 28 ErbStG: „Gehört zum Erwerb Betriebsvermögen oder land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu 10 Jahren zu stunden, soweit dies zur Erhaltung des Betriebsvermögens des Betriebes notwendig ist“, heißt es in

³ Vgl. **Bundesverfassungsgericht**, Pressemitteilung vom 31.01.2007

⁴ Vgl. Laut Expertenmeinung werden durch diesen niedrigeren Ansatz der Steuerbilanzwerte für das Betriebsvermögen nur 45 % des tatsächlichen Substanzwertes erfasst; vgl. **Weinmann, N.** in **Moench, D.**, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kommentar, Ergänzungslieferung Dezember 2005.

diesem Paragraphen. Wohlgermerkt, es handelt sich hier nicht um eine Kann-Regelung mit einer Auslegungsmöglichkeit der Steuerverwaltung, sondern der Erbe hat in diesem Fall einen Rechtsanspruch auf Stundung. Und noch ein wichtiger Vorteil in diesem Zusammenhang: Diese Stundung ist außerdem zinslos!

Insgesamt führt das geltende Erbschaftsteuerrecht also eine Reihe äußerst großzügiger Vorschriften für die Bewertung des Betriebsvermögens auf. Sie sorgen dafür, dass die Erbschaftsteuer für Unternehmen in Deutschland sehr niedrig ausfällt. Die Begünstigungen beim Betriebsvermögen führen nach der Einschätzung des Bundesfinanzhofes dazu, dass Betriebsvermögen bis zu einem Wert von etwa 1,1 Mio. Euro völlig steuerfrei vererbt werden können. Bach, Broekelschen und Maiterth kommen sogar zu dem Schluss, dass die „Großzügigkeit“ bei der wertmäßigen Erfassung des Betriebsvermögens zu einer Gefährdung der Erbschaftsteuer insgesamt führt.⁵

3.2 Beabsichtigte Neuregelungen und Vergünstigungsfortschreibungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung

Die Bewertung von Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben soll zukünftig einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgebenden Bewertungsziel ausgerichtet werden. Damit will die Bundesregierung der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichtes folgen. Der gemeine Wert ist in erster Linie aus Verkäufen unter Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen.

Was speziell das Betriebsvermögen betrifft, so sieht das Gesetz laut Begründung der Bundesregierung im Hinblick auf die weit reichenden, durch das Einkommensteuerrecht geschaffenen Möglichkeiten, Vermögensgegenstände, die ihrer Natur nach nicht der privaten Lebensführung dienen, zu „gewillkürtem“ Betriebsvermögen zu erklären, eine **pauschalierte** Festlegung des begünstigten Betriebsvermögens vor. Es legt den Anteil dieses begünstigten Vermögens mit 85 % zugrunde. Warum es 85 % und nicht etwa 50 % sind, wird nicht weiter begründet. Diese 85 % werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen, während die restlichen 15 % nach Berücksichtigung einer Freigrenze von 150.000 Euro (dadurch sollen zahlreiche kleinere Steuerfälle vermieden werden) stets der Besteuerung unterliegen.

Diese Erbschaftsteuerbefreiung von 85 % ist allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Neben der Vorschrift, dass das Verwaltungsvermögen einen Anteil von 50 % des Betriebsvermögens nicht überschreiten darf, ist hier vor allem die Bedingung zu nennen, dass der Betrieb 15 Jahre in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird und

⁵ Vgl. **Stefan Bach, Wiebke Broekelschen, Ralf Maiterth**. Mangelhafte Grundstücksbewertung und Privilegien für Betriebsvermögen gefährden die Erbschaftsteuer, in: DIW-Wochenbericht 44 vom 1. November 2006.

das dabei die Arbeitsplätze, (d. h., mindestens 70 % der Lohnsumme) vor dem Erbfall über 10 Jahre mehrheitlich erhalten bleiben müsste. Einer Unterschreitung der Mindestlohnsumme führt zum Wegfall der Verschonung derart, dass für jedes Jahr, in dem die Lohnsumme nicht erreicht wird, ein Zehntel des gewährten Abschlages entfällt und die Steuer nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage rückwirkend neu festgesetzt wird. Für diejenigen Jahre, in denen die Mindestlohnsumme eingehalten wurde, bleibt die Verschonung erhalten.

3.3 Bewertung durch den DGB unter Einbeziehung der Meinungen im Bundesrat

Mit dieser für sie supergünstigen Lösung hat die Unternehmerschaft ein wichtiges Ziel erreicht, das sie sich bei dieser Reform gesteckt hatte: Nämlich den weitgehenden erbschaftsteuerfreien Übergang von den Betrieben. Angeblich, so hatte es immer wieder geheißen, seien etliche Familienbetriebe wegen der hohen Erbschaftsteuerlast nicht mehr lebensfähig gewesen. Für diese Behauptungen konnten ihre Protagonisten, die vor allem in den einschlägigen Wirtschaftsverbänden sowie im Bayerischen Finanzministerium zu Hause waren, zwar keine Belege erbringen. Trotzdem konnte die Wirtschaftslobby die Finanzpolitiker – im Regierungslager vor allem der Union – auf ihre Seite ziehen. Dieses Entgegenkommen von Teilen der Politik, das der überwiegenden Mehrzahl aller Betriebe eine deutlich bessere Erbschaftsteuersituation verschaffen wird, bedeutet aber nicht, dass die Unternehmerseite den nun gefundenen Kompromiss der Koalitionspartner zu akzeptieren vermag. Im Gegenteil wollen die Wirtschaftsverbände, insbesondere der DIHK und der BDI, versuchen, im parlamentarischen Prozess die höheren Steuersätze in den Klassen II und III noch zu verringern. Auch die 15jährige Bindungsfrist der Unternehmenserben soll noch einmal angegangen werden.

Mit diesen Widerständen gegen steuerliche Verbesserungen wiederholen sich Erfahrungen, die man auch bei anderen Reformmaßnahmen, wie z. B. Unternehmensteuerreform machen konnte. Die Steuererleichterungen wie z. B. die Senkung der Körperschaftsteuersätze oder die Einführung der Abgeltungssteuer für Kapitalerträge, werden schnell und kommentarlos in die Tasche gesteckt. Anschließend wird aber laut weiter lamentiert gegen angeblich unzumutbare Mehrbelastungen bei weniger wichtigen Details, um noch mehr für sich herauszuholen. Immerhin ist es laut Berechnungen des Finanzministeriums so, dass Unternehmenserben zukünftig nach neuem Recht 490 Mio. Euro Erbschaftsteuer zahlen müssen, während es nach dem alten, noch geltendem Recht 575 Mio. Euro sein sollen.⁶

Im vorliegenden Fall ist es diesen Verbänden im Verein mit einigen Bundesländern gelungen, den Bundesrat vor ihren Karren zu spannen.

Die Vorschrift, Arbeitsplätze müssten mindestens 10 Jahre lange im Wesentlichen erhalten werden und der Betrieb sei mindestens 15 Jahre

⁶ Die Erben von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen müssen 40 Mio. Euro statt 16 Mio. Euro zahlen, vgl. Financial Times Deutschland vom 30.01.2008.

lang weiterzuführen, wird heftig attackiert. Dieser Zeitraum sei viel zu lang, argumentiert die Mehrheit der Länder in einem gemeinsamen Antrag. 10 Jahre seien die äußerste Grenze dessen, was man einem sich am Markt behauptenden Unternehmen als Restriktion für die Steuervergünstigung aufbürden kann.

Des Weiteren kritisieren diese Länder, dass der Verschonungsabschlag vollständig entfallen soll, auch wenn die Behaltefrist von 15 Jahren nur knapp unterschritten wird. Der Erbe müsste dann die gesamte Steuerschuld nachzahlen. Besser sei es, die Steuerschuld zeitanteilig zu erlassen. Bayern, Sachsen und Baden-Württemberg fordern zudem bei Kleinbetrieben mit einem Vermögen von bis zu 150.000 Euro auf eine Einhaltung der Verschonungskriterien Lohnsumme und Behaltesumme grundsätzlich zu verzichten.

Für den DGB war u. a. wegen der großzügigen Stundungsregelung bei der Erbschaftsteuer eine besondere Vergünstigung des Betriebsvermögens ohnehin nie ein Thema. Mit der nun angedachten Lösung müssen Unternehmenserben zwar auf jeden Fall einen begrenzten Rest von Erbschaftsteuer zahlen. Gegenüber dem Status quo soll der Wirtschaft mit diesem Gesetzentwurf nun ein weiteres Mal ein Steuergeschenk gewährt werden, für das im Zweifel die Lohnsteuerzahler gerade zu stehen haben.

Wenn jetzt außerdem noch durch Empfehlungen der Rechts- und Steuerberaterzunft die Unternehmen, wie im Fernsehmagazin „Report Mainz“ gezeigt, massiv aufgefordert werden, ihre Stammbesellschaften rauszuwerfen und durch Leiharbeiter zu ersetzen, um die an die Steuerfreiheit geknüpfte Beschäftigungsklausel (die maßgebliche jährliche Lohnsumme des Betriebes darf mindestens 10 Jahre 70 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten) zu unterlaufen, so wirft dies ein bezeichnendes Blicklicht auf die Beraterzunft. Diese treibt ein doppeltes Spiel. Auf der einen Seite greift sie die Politik ständig an, weil das Steuerrecht immer komplizierter wird. Andererseits sorgt sie gerade durch solche miesen Tricks dafür, dass das Steuerrecht immer komplizierter werden muss.

Wir fordern die Bundesregierung auf, den § 13 a des neuen Erbschaftsteuergesetzes so zu gestalten, dass es hinsichtlich der Beschäftigungsklausel keinerlei Umgehungsmöglichkeiten gibt. Insbesondere darf es nicht sein, dass fest angestellte Stammarbeitskräfte eines Betriebes durch Leiharbeitnehmer, Minijobber oder vergleichbare Prekärbeschäftigte ersetzt werden.

Die Umgehungsmöglichkeiten bei der Besteuerung des Betriebsvermögens durch den Einsatz von Kernbeschaftigten durch Prekärbeschäftigte ist vermutlich nur ein kleiner Teil der Problematik des neuen Erbschaftsbesteuerungsrechts. Viel stärker dürften sich die Versuche auswirken, der Besteuerung durch juristische Gestaltungstricks in ausländische Steueroasen zu entgehen. Die skandalöse Handhabung der Steuerhinterziehung in Zusammenarbeit mit einheimischen Bankenangestellten und Spezialdienstleistern und halbseidenen

Liechtensteiner Banken ist vermutlich nur ein Zipfel der gesamten Steuerverschiebungskulisse. Deswegen muss auch bei der Reform der Erbschaftsteuer strengstens darauf geachtet werden, dass solche trickreichen Gestaltungen, für die sich immer wieder Helfer und Helfershelfer finden, gesetzgeberisch, indikativ und exekutiv unterbunden werden.

4 Gesamtbewertung der geplanten Erbschaftsteuerreform durch den DGB

Der von der Bundesregierung am 01.12.2007 verabschiedete Gesetzentwurf zur Erbschaft- und Schenkungsteuerreform zementiert die bestehende Schieflage bei der Vermögensverteilung in Deutschland nicht nur, sondern verschärft sie noch. Die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig gebrandmarkte jahrelange Unterwertbesteuerung von Immobilien- und Betriebsvermögen wird nachträglich gebilligt und nicht geheilt.

Die Anhebung der persönlichen Freibeträge für Ehegatten, Kinder und Enkel auf bis zu 500.000 Euro fällt deutlich zu hoch aus. Der Wert für „Oma ihr klein Häuschen“, das auch nach Auffassung der Gewerkschaften erbschaftsteuerfrei bleiben sollte, wird deutlich überschritten. Ob mit diesem Gesetz die Vorgaben des BVerfG tatsächlich erfüllt werden, dürfte insbesondere mit Blick auf das Betriebsvermögen hinterfragt werden.

Würde der Gesetzentwurf rechtswirksam ungesetzt, so würde damit die historisch einmalige Chance vertan, durch die Höherbesteuerung von leistungsfrei erworbenen Vermögen für mehr Steuergerechtigkeit gegenüber den Menschen zu sorgen, die ihr Einkommen einschließlich durch ihrer Hände Arbeit erzielen. Außerdem: Wie will man Menschen, die jahrzehntelang sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und dann ohne eigene Schuld arbeitslos werden, erklären, dass sie nach 1,5 Jahren Arbeitslosigkeit in Hartz IV fallen und ihr Vermögen aufzehren müssen, während reiche Nichterwerbstätige vom Staat zig tausende Euro geschenkt bekommen? Durch diesen Verzicht auf eine tatsächlich leistungsorientierte Erbschaftsbesteuerung gehen dem Staat etliche Milliarden Euro verloren, die dringend u. a. zur Finanzierung von Bildungs- und Infrastrukturaufgaben benötigt werden.

Ein normal verdienender Arbeitnehmer, der nicht aus einer reichen Familie kommt, kann den Vermögensvorsprung der reichen Erben mit ehrlicher Arbeit nicht aufholen. Er kann dem Wunsch nach eigenem Wohnraum bereits heute oftmals deswegen nicht realisieren, weil er im Wettlauf mit Erben beim Kauf von Häusern und Wohnungen immer weiter vom Markt gedrängt wird. Er wird immer weiter dazu gezwungen sein, den Reichen Miete zu zahlen und damit deren Rendite zu sichern.

Die Beschäftigungsklausel, die nur Stammarbeitskräfte eines Betriebes beim Erbübergang für 10 Jahre schützen soll, bedeutet ein hohes Arbeitsplatzrisiko. Denn die Stammkräfte können ihren Job durch den

derzeit von Unternehmensberatern empfohlenen Abbau von Stammbesellschaften und ihren Einsatz durch Prekärbeschäftigte, vor allem durch Zeitarbeitnehmer schnell verlieren.

Hier gibt es im Gesetz einen Umgehungstatbestand, der betriebene Erbschaftsteuerfreiheit trotz Personalabbaues ermöglicht. Deswegen muss die Beschäftigungsklausel unbedingt wasserdicht formuliert werden. Diese Bedingung gilt auch mit Blick auf die Vermeidung der Erbschaftsteuerzahlung mittels Steuerverlagerung in Steueroasen.

Die geplante Neuregelung der Erbschaftsteuer ist aus Sicht des DGB schon sehr enttäuschend. Dass die Erbschaftsteuer nicht gänzlich abgeschafft wird, wie es bei einem schwarz-gelben Regierungsbündnis wahrscheinlich der Fall gewesen wäre, kann nur ein sehr begrenzter Trost sein.

Insgesamt verzichtet die Regierungskoalition mit dieser Erbschaftsteuerreform darauf, die Verteilung der Vermögen in Deutschland gerechter zu gestalten sowie dem Staat durch eine verfassungsgerechte Lösung Mehreinnahmen zu verschaffen, die im Hinblick auf die notwendige Steigerung von Bildungs- und Betreuungsaufgaben sowie für die Bereitstellung einer modernen Infrastruktur unverzichtbar sind. Vermutlich wird sich die Politik bei nächster Gelegenheit wieder mit weiteren Anhebungen der Mehrwertsteuer und anderer Steueranhebungen bei den Arbeitnehmern schadlos halten. Die Arbeitnehmer bleiben somit die dummen Lastesel der Steuerpolitik dieser Regierung unter Bundeskanzlerin Angela Merkel.

Anlagen

Erbschaftsteuerreform: Was passiert, wenn nichts passiert?

In dieser Ausgabe des Wipo-Schnelldienstes bringen wir eine gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Joachim Wieland zur Frage der Anwendung des Erbschaftsteuerrechts für den Fall, dass die von der Bundesregierung angestrebte Reform der Erbschaftsteuer nicht bis zum 31.12.2008 gesetzlich geregelt ist.

Prof. Wieland leitete bislang das Institut für Steuerrecht, Fachbereich Rechtswissenschaften an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Mit Beginn des Wintersemesters im November 2007 hat er einen Ruf an die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer angenommen. Er hat in seiner Berufslaufbahn u. a. auch als Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe gearbeitet.

Erbschaftsteuerreform: Was passiert, wenn nichts passiert?

Prof. Dr. Joachim Wieland, Speyer

Zwar liegt seit Dezember 2007 der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuerrechts vor. Ob dieser Entwurf jedoch eine parlamentarische Mehrheit finden wird, ist angesichts vieler kritischer Äußerungen vor allem aus der Wirtschaft keineswegs sicher. Am Ende der Beratungen im Parlament können weitere Kompromisse stehen. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass es nicht zur Einigung auf ein neues Erbschaftsteuerrecht kommen wird. Dann stellt sich die Frage nach der Zukunft der Erbschaftsbesteuerung vom 1. Januar 2009 an.

In den Medien wird häufig die Auffassung vertreten, das geltende Erbschaftsteuerrecht dürfe nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 zur Verfassungswidrigkeit des Erbschaftsteuergesetzes dann nicht mehr angewandt werden, so dass ein erbschaftsteuerloser Rechtszustand eintreten werde. Eine solche Entwicklung wäre manchen Beteiligten nicht unlieb. Für die Finanzminister vornehmlich der Bundesländer brächte sie erhebliche Einnahmeverluste mit sich. Trifft die Annahme des Eintritts eines erbschaftsteuerlosen Rechtszustands aber überhaupt zu?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus einer Analyse der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Aufschlussreich ist insoweit ein Vergleich mit Vermögensteuerbeschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995. Seinerzeit hatte das Gericht das Vermögensteuergesetz für verfassungswidrig erklärt, weil die Bewertung des einheitswertgebundenen Grundbesitzes nicht mehr den Verkehrswert widerspiegelte. Es hatte den Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 1996 eine Neuregelung zu treffen, und festgestellt: „Längstens bis zu diesem Zeitpunkt ist das bisherige Recht weiterhin anwendbar“ (BVerfGE 93, 121, 122). Damit war klar, dass ohne eine Neuregelung des Vermögensteuerrechts bis zum Ende des Jahres 1996 das verfassungswidrige Gesetz nicht mehr angewandt werden durfte. Als der Gesetzgeber zum Jahresende 1996 keine Neuregelung verabschiedet hatte, war eine weitere Anwendung des alten Rechts nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr erlaubt.

2006 ist der Zweite Senat einen etwas anderen Wege gegangen, als er das geltende Erbschaftsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt hat: Zwar hat er den Gesetzgeber erneut zu einer Neuregelung verpflichtet. Diese Pflicht muss er bis zum 31. Dezember 2008 erledigen. Die Fortgeltung des bestehenden, verfassungswidrigen Rechts ist aber anders als 1995 nicht bis zu diesem Zeitpunkt befristet worden. Vielmehr ist das bisherige Recht „bis zu einer Neuregelung weiterhin anwendbar“ (BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006, Tenor). Nach dem Beschluss ist die Weiteranwendung des geltenden verfassungswidrigen Rechts „bis zur gesetzlichen Neuregelung“ erforderlich, „um für die Übergangszeit einen Zustand der Rechtsunsicherheit, der insbesondere die Regelung der lebzeitigen Vermögensnachfolge während dieser Zeit erschweren könnte, zu vermeiden“ (BVerfG, a.a.O., Rn. 203). Die Vermeidung von Rechtsunsicherheit ist dem Senat so wichtig gewesen, dass er keine Frist für die weitere Anwendung des geltenden Rechts gesetzt hat. Vielmehr soll es erst mit dem Inkrafttreten einer Neuregelung nicht mehr angewandt werden.

Der Unterschied zwischen beiden verfassungsgerichtlichen Anordnungen zeigt sich, wenn dem Gesetzgeber keine Einigung auf eine Neuregelung gelingt: Weil das 1996 bei der Vermögensteuer der Fall war, darf das verfassungswidrige Vermögensteuergesetz seit dem 1. Januar 1997 nicht mehr angewandt werden. Sollte es dem Gesetzgeber nicht möglich sein, bis zum Ende des Jahres 2008 eine Neuregelung des Erbschaftsteuerrechts zu treffen, bleibt das geltende Recht trotz seiner Verfassungswidrigkeit weiter anwendbar, damit Rechtsunsicherheit vermieden wird. Kommt es also in den parlamentarischen Beratungen des Regierungsentwurfs eines neuen Erbschaftsteuergesetzes nicht zu einer Einigung, verletzt der Gesetzgeber zwar die ihm vom Bundesverfassungsgericht auferlegte Pflicht zu einer Neuregelung. Es entfällt aber nicht etwa die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erbschaftsteuer vom 1. Januar 2009 an. Vielmehr ist das geltende Erbschaftsteuerrecht bis zu einer Neuregelung weiter anzuwenden.

Informationen zur Wirtschafts- und Strukturpolitik

Deutscher
Gewerkschaftsbund

Bundesvorstand

Bereich
Wirtschafts- und Steuerpolitik

Ausgabe
03/2007 – August 2007

Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer muss Steueraufkommen deutlich erhöhen

The logo of the German Trade Union Confederation (DGB) is a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Bereich Wirtschafts-
und Steuerpolitik

Verantwortlich:
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Dr. Hartmut Tofaute
Telefon: +49(0)30-240 60-727
Telefax: +49(0)30-240 60-218
E-Mail: carina.ortmann@dgb.de

Inhalt

1	Einführung: Positionen zur Erbschaftbesteuerung ...	1
1.1	Pläne in der Koalition von Union und SPD.....	1
1.2	Der Tenor des Erbschaftsteuerurteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom Januar 2007	2
1.3	Eckpunkte der Regierungsfractionen für die Reform der Erbschaftsteuer vom April 2007	2
1.4	Der Beschluss des 18. Ordentlichen Bundeskongresses des DGB zur Vermögen- und Erbschaftbesteuerung	3
2	Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts in Deutschland	5
2.1	Steuerpflichtige Vorgänge	
2.2	Ermittlung der weitergegebenen Vermögenswerte.....	5
2.3	Die Berechnung nach Steuersätzen, -klassen und -freibeträgen.....	5
2.4	Legale Möglichkeiten zur Steuergestaltung und -vermeidung	8
2.5	Erstes Fazit: Nachlassbesteuerung in Deutschland schont Erben	9
3	Empirische Daten zur Erbschaftbesteuerung	11
3.1	Zum Umfang des jährlichen Nachlasses in Deutschland	11
3.2	Ausgewählte Angaben der amtlichen Erbschaftsteuerstatistik	11
3.3	Aufkommen und Verteilung der Erbschaftsteuer in Ost- und Westdeutschland.....	13
3.4	Erbschaftbesteuerung im internationalen Vergleich.....	14
3.5	Zweites Fazit: Deutschland – eine Oase der Erbschaftbesteuerung	17
4	Anforderungen an die Reform der Erbschaftbesteuerung im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG).....	18
4.1	Erbschaftbesteuerung am gemeinen Wert orientieren..	18
4.2	Mögliche Folgen der Verkehrswertbemessung bei Immobilien.....	20
4.3	Drittes Fazit: Leistungsfrei erworbene Vermögen höher besteuern	21
5	Besteuerung von Betriebsvermögen	23
5.1	Besteuerung des Betriebsvermögens nach geltendem Recht.....	23
5.2	Beabsichtigte Neuregelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom Oktober 2006.....	24
5.3	Zur Frage der Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer	25
5.3.1	Empirischer Hintergrund	26
5.3.2	Gefährdung von Familienbetrieben durch Erbschaftsteuer nicht belegbar	26

5.3.3	Zögerliche Inanspruchnahme von Steuerstundungen....	27
5.3.4	Viertes Fazit: Steuerliche Begünstigungen des Betriebsvermögens nicht akzeptabel	28
5.4	Neue Entwicklung: Abschmelzmodell versus Niedrigtarifkonzept	28
6	Gesamtfazit: Urteil des Verfassungsgerichtes als Chance für mehr Steuergerechtigkeit und höheres Aufkommen nutzen	30
6.1	Vorschläge zur Neugestaltung der Erbschaftbesteuerung	30
6.2	Zielwert für Gesamtaufkommen der Erbschaftsteuer: 10 Mrd. Euro	32
7	Kurzfassung	33
Tabelle 1	Erbschaftsteuersätze nach § 19 ErbStG	6
Tabelle 2	Unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer 2002 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	12
Tabelle 3	Bevölkerung und Erbschaftsteueraufkommen nach Bundesländern.....	13
Tabelle 4	Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich (2005).....	14
Tabelle 5	Strukturelemente der Erbschaft- und Schenkungsteuer im europäischen Vergleich (2001)	15
Tabelle 6	Erbschaftsteuer bei Übertragung als Erbschaft/Schenkung auf ein Kind	16
Übersicht 1	Auswirkungen der unterschiedlichen Besteuerung verschiedener Erbschaftsvermögen	19
Übersicht 2	Wie viel Steuern müssten Erben von Immobilien künftig bei aktuellen Verkehrswerten zahlen?.....	21

1 Einführung: Positionen zur Erbschaftbesteuerung

1.1 Pläne in der Koalition von Union und SPD

Die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist voraussichtlich eines der letzten bedeutenden Steuerreformwerke der in dieser Legislaturperiode von Union und SPD getragenen Bundesregierung. Im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 heißt es zu diesem Vorhaben:

„Jährlich steht für eine große Zahl von Unternehmen der Generationenwechsel an. Vor diesem Hintergrund werden wir die Erbschaftsteuer spätestens zum 01.01.2007 unter Berücksichtigung des zu erwartenden Urteils des Bundesverfassungsgerichtes reformieren. Für jedes Jahr der Unternehmensfortführung soll zum Erhalt der Arbeitsplätze die auf das übertragende Unternehmen entfallende Erbschaftsteuerschuld reduziert werden. Sie entfällt ganz, wenn das Unternehmen mindestens 10 Jahre nach Übergabe fortgeführt wird.“¹

Die Formulierung im zweiten Abschnitt dieser Absichtserklärung weist auf das Hauptanliegen der schwarz-roten Koalition bei der von ihr angestrebten Erbschaftsteuerreform hin, nämlich den erbschaftsteuerfreien Übergang von Familienbetrieben.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens, das bereits im Rahmen der Vereinbarungen zum Jobgipfel vom März 2005 zwischen der damaligen rot-grünen Bundesregierung und der Union als Opposition im Bundestag angepeilt worden war, aber dann letztendlich doch nicht realisiert wurde, beschloss die Bundesregierung im Oktober 2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge. Zweck der Neuregelung sollte nicht mehr die Begünstigung einer bestimmten Personengruppe sein, sondern, so die Formulierung in der Begründung, „die Erhaltung der Unternehmen als Garanten von Arbeitsplätzen, als Stätten des produktiven Wachstums und in ihrer gesellschaftlichen Funktion als Ort beruflicher und sozialer Qualifikation.“²

Allerdings war dieser Gesetzentwurf innerhalb des Regierungslagers umstritten. Im Gegensatz zum Kabinettsbeschluss und zur Unionsfraktion forderte die SPD-Fraktion eine Gegenfinanzierung der auf 450 Mio. Euro geschätzten Steuerentlastung. Dazu sollte die Bewertung von Immobilien in der Erbschaftsteuer an die tatsächlichen Verkehrswerte angenähert werden. Die SPD verlangte die Stärkung der Erbschaftsteuer außerdem deswegen, weil sie ein zentrales Instrument für die notwendige Finanzierung der Bildungsausgaben in den Ländern sei.³

¹ Gemeinsam für Deutschland – Mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, Seite 71.

² Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vom 25.10.2006.

³ Vgl. Joachim Poß und Florian Pronold, Reform der Erbschaftsteuer muss umfassend sein. Keine Steuergeschenke für Unternehmen, Informationsbrief vom 25.10.2007.

1.2. Der Tenor des Erbschaftsteuerurteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom Januar 2007

Wegen des damals zum Jahresende 2006 erwarteten Urteils des BVerfG zur Erbschaftsteuer wurde die Entscheidung über diesen Reformkomplex zunächst auf 2007 vertagt.

Hintergrund dieses Tätigwerdens des BVerfG war, dass der Bundesfinanzhof (BFH) am 22.05.2002 ein Verfahren bezüglich der Erbschaftbesteuerung ausgesetzt und dem Obersten Verfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt hatte. Die Kritik des BFH hatte sich vor allem an den Begünstigungen für Immobilien sowie für das Betriebsvermögen gegenüber Geld- und sonstigem Vermögen sowie an der steuerlichen Entlastung des Erwerbs von Anteilen an Kapitalgesellschaften entzündet.

Das Bundesverfassungsgericht entschied über diesen Fall im November 2006, veröffentlichte das Urteil aber erst am 31.01.2007. Es teilte im Prinzip die Bedenken des BFH an der geltenden Erbschaftbesteuerung. Immobilien und Betriebsvermögen seien teilweise stark unterbewertet, stellten die Richter fest. Das jetzige Bewertungsverfahren führe zu willkürlichen Ergebnissen und verletze damit den Grundsatz der Gleichbehandlung. Das BVerfG machte in seinen Urteilen dem Gesetzgeber zur Auflage, dass Grundlage der Besteuerung sämtlicher Vermögensarten der tatsächliche, einheitliche Verkehrswert sein müsse. Erst in einem zweiten Schritt sei es dann zulässig, etwa Betriebsvermögen oder Immobilienvermögen gegenüber Geldvermögen zu privilegieren. Allerdings nur dann, wenn dies durch das Gemeinwohl gerechtfertigt sei.⁴

Spätestens bis zum 31.12.2008 müsse der Gesetzgeber für eine einheitliche und transparente Bewertung der verschiedenen Vermögensarten sorgen, so die Vorgabe in der Grundsatzentscheidung der Verfassungsrichter. Bis zu der Neuregelung sei das bisherige Recht weiter anwendbar.

1.3 Eckpunkte der Regierungsfractionen für die Reform der Erbschaftsteuer vom April 2007

Obwohl die Koalitionspartner das Urteil als lang erwartete Klarstellung begrüßten und die Bundesregierung eine baldige Umsetzung der Vorgaben in Aussicht stellte, tat sich die Politik zunächst schwer damit, diese Ankündigung zu realisieren. In der Union kamen, unterstützt von der FDP, sogar kurzzeitig Forderungen hochrangiger Politiker, wie z. B. des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Meister oder Bundeswirtschaftsministers Glos auf, die Erbschaftsteuer gänzlich abzuschaffen.⁵

Diese Unions-Stimmen kamen mit ihren Forderungen allerdings nicht durch. Und dieses nicht nur deswegen, weil die Unions-Führung mit

⁴ Vgl. Pressemeldung des Bundesverfassungsgerichtes 11/2007 vom 31.01.2007.

⁵ Vgl. Union uneins über die Erbschaftsteuer, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 17.04.2007.

Bundeskanzlerin Merkel an der Spitze sich an die Vorgaben des Koalitionsvertrages halten wollte. Sie scheiterten vor allem, weil auch die CDU/CSU-geführten Bundesländer die Abschaffung der Erbschaftsteuer, deren Aufkommen den Bundesländern zusteht, nicht mitmachen wollten. Schließlich haben sich die Koalitionsfraktionen am 25.05.2007 auf einen gemeinsamen Entschließungsantrag mit sechs Eckpunkten für die Reform der Erbschaftsteuer geeinigt.⁶

Klargestellt wurde darin zunächst, dass an einer Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen in Deutschland festgehalten wird. Zweitens soll rechtzeitig ein entsprechender Gesetzentwurf verabschiedet werden, der die Vorgaben aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.11.2006 umsetzt. Bei der Vererbung von Betriebsvermögen soll die Erbschaftsteuerschuld reduziert werden und nach 10 Jahren der Unternehmensfortführung ganz entfallen. Vermögensübertragungen innerhalb von Familien (Ehegatten, Kinder), wie etwa von privat genutztem Wohneigentum, sollen weitgehend steuerfrei bleiben. Hohe Vermögensübertragungen müssten entsprechend der Leistungsfähigkeit zum Steueraufkommen beitragen. Schließlich sollte die angestrebte Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts mindestens das gegenwärtige Steueraufkommen der Länder sicherstellen müssen.

Wegen der interpretationsbedürftigen Klausel zum Erbschaftsteueraufkommen und weil die neuen Bewertungsregeln und das Unternehmensnachfolgegesetz angeblich nicht zusammenpassen, und weil außerdem – so die Befürchtung des Finanzministers von Baden-Württemberg, Stratthaus – möglicherweise die Erben von kleinen Unternehmen zukünftig höher belastet werden als heute, muss damit gerechnet werden, dass das Thema Erbschaftsteuerreform zwischen Union und SPD bis zur endgültigen Einigung strittig bleibt.⁷

1.4 Der Beschluss des 18. Ordentlichen Bundeskongresses des DGB zur Vermögen - und Erbschaftbesteuerung

Die grundsätzliche gewerkschaftliche Position zur Reform der Erbschaftbesteuerung ist bereits durch den steuerpolitischen Leitantrag des letzten Ordentlichen DGB-Bundeskongresses vom Mai 2006 einstimmig formuliert worden. Demnach wurde unter dem Forderungspunkt 7. „Vermögen und Erbschaften höher besteuern“ beschlossen:

„Hohe Privatvermögen sind ein besonderes Kennzeichen der individuellen Leistungsfähigkeit und demzufolge zusätzlich zur Einkommensteuer zu besteuern. Gefordert werden deswegen die verfassungskonforme Wiedereinführung der Vermögensteuer, die seit 1997 nicht mehr erhoben wird, sowie eine höhere Besteuerung von großen Erbschaften und Schenkungen. Dabei müssen insbesondere die Immobilienvermögen marktnäher bewertet werden. Selbstgenutztes Wohneigentum sollte bei der Vermögensteuer mit großzügigen Freibeträgen

⁶ Vgl. Gemeinsamer Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 25.05.2007.

⁷ Vgl. Koalition bei Erbschaftsteuer in der Sackgasse, in: Handelsblatt vom 24.05.2007 sowie DIHK schwenkt bei Erbschaftsteuer um, in: Handelsblatt vom 28.06.2007.

(500.000 Euro pro Familienhaushalt) ausgestattet sein. Der Steuersatz sollte bei einem Prozent liegen. Selbstgenutzte Einfamilienhäuser sollten innerhalb der Familie durch hinreichende Freibeträge praktisch steuerfrei vererbt werden können.

Durch die Reaktivierung der Vermögensteuer und die Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, z. B. durch realistische Wertansätze bei Immobilienvermögen sollten deutliche Mehreinnahmen erzielt werden, die den Bundesländern zugute kommen. Diese sollten vorwiegend zu Verbesserung der sachlichen und personellen Infrastruktur im Erziehungs- und Bildungssektor sowie zu höheren Finanzaufweisungen an finanzschwache Kommunen eingesetzt werden.

Die von der neuen Bundesregierung geplante Aufhebung der Erbschaftsteuer für Unternehmen, sofern diese für 10 Jahre weitergeführt werden, wird abgelehnt. Die derzeitigen großzügigen Stundungsregelungen reichen für die Weiterführung der Unternehmen im Erbfall aus.“⁸

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Hintergründe und Fakten zur Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland aufzeigen und die gewerkschaftliche Position zu dieser Frage weiter verdeutlichen.

⁸ DGB-Bundesvorstand, Antrag C 001, Staatliche Steuerbasis stärken und Lasten gerecht verteilen – Eckpunkte für eine gerechte, ergiebige und wettbewerbsfähige Steuerpolitik, Berlin, Mai 2006.

2 Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts in Deutschland

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen ist gesetzlich geregelt im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.1997. Es wurde seitdem mehrfach geändert bzw. ergänzt, zuletzt im Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003. Darüber hinaus gilt die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 08.09.1998.

2.1 Steuerpflichtige Vorgänge

Gegenstand der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) sind laut ErbStG folgende steuerpflichtigen Vorgänge:

- Erwerbe von Todes wegen (Erbschaft)
- Schenkungen unter Lebenden
- Zweckzuwendungen
- Vermögen von Stiftungen und Vereinen, die im Gesetz näher bestimmt sind.

Die Steuerpflicht tritt für inländische Steuerpflichtige in der Regel am Todestag des Erblassers ein, bei Schenkungen mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung, bei Zweckzuwendungen mit dem Tag des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten sowie bei Stiftungen in Zeitabständen von 30 Jahren. Zuwendungen unter lebenden Ehepartnern, selbst genutztes Wohneigentum betreffend oder Zuwendungen für angemessenen Unterhalt oder für Ausbildung bleiben steuerfrei. Für die Steuerfestsetzung sind die Finanzämter der Orte zuständig, in denen der Erblasser bzw. der Schenker zuletzt wohnte bzw. wohnt.

2.2 Ermittlung der weitergegebenen Vermögenswerte

Als Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer gilt laut § 10 ErbStG der steuerliche Erwerb, der sich ergibt nach Abzug der mit dem Erwerb im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schulden und Kosten sowie nach Berücksichtigung etwaiger Freibeträge und sonstiger Befreiungen oder Begünstigungen vom Vermögensanfall. Abzugsfähig in diesem Sinne sind neben den Schulden z. B. die Kosten der Bestattung des Erblassers. Während Bargeld und Sparguthaben bzw. Wertpapiere als Erscheinungsformen des Kapitalvermögens mit dem jeweiligen Nenn- bzw. Börsenwert angesetzt werden können, müssen alle anderen Vermögensgegenstände gesondert bewertet werden. Für diese Bewertungen gelten generell die Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Dabei wird unterschieden nach:

- land- und forstwirtschaftlichem Vermögen
- Betriebsvermögen
- bebauten privaten und betrieblichen Grundstücken
- unbebauten Grundstücken
- übrigem Vermögen.

2.3 Die Berechnung nach Steuersätzen, -klassen und -freibeträgen

Für die Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer spielen drei Steuerklassen und die Freibeträge, die je nach Verwandtschaftsgrad unterschiedlich gestaffelt sind, neben dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs selbst die entscheidende Rolle:

Zur **Steuerklasse I** gehören Ehegatten, Kinder und Stiefkinder sowie Enkelkinder, Eltern und Großeltern des Erblassers (im Erbfall). Für diese Steuerpflichtigen existieren zurzeit folgende Freibeträge: Für Ehegatten beträgt der Freibetrag 307.000 Euro. Für Kinder und Abkömmlinge verstorbener Kinder wird ein Freibetrag von 205.000 Euro gewährt. Die übrigen Personen der Steuerklasse I (Abkömmlinge nicht verstorbener Kinder, Eltern und Großeltern im Erbfall) erhalten einen Freibetrag von 51.000 Euro.

Zur **Steuerklasse II** zählen Eltern und Großeltern (im Schenkungsfall) sowie Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen), Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern sowie geschiedene Ehegatten. Dieser Personenkreis von Erben erhält einen Freibetrag von 10.300 Euro.

Zur **Steuerklasse III** werden alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen, also auch Nichtverwandte wie z. B. unverheiratete Lebenspartner, gezählt. Sie erhalten unisono einen Freibetrag von 5.200 Euro.

Was die verschiedenen Steuersätze betrifft, so wird nach § 19 a ErbStG der Erbschaftsteuersatz je nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und je nach Steuerklasse festgesetzt. Am niedrigsten ist der Steuersatz für Ehegatten, Kinder und Eltern der Steuerklasse I sowie einem steuerpflichtigen Erwerb von unter 52.000 Euro (vgl. **Tabelle 1**). Hier beträgt der Steuersatz gerade mal 7 %. Je höher der Wert des steuerpflichtigen Erbes und je entfernter der Verwandtschaftsgrad vom Erblasser, desto mehr Erbschaftsteuern müssen gezahlt werden. Der höchste Steuersatz für Erben der Steuerklasse I beträgt 30 % bei Erwerben über 25,56 Mio. Euro. Ab dieser Größenordnung beträgt der maximale Steuersatz für Erben der Steuerklasse III 50 %. Für Angehörige der Steuerklasse II beträgt der Steuersatz bei diesem Wert 40 %.

Tabelle 1: Erbschaftsteuersätze nach § 19 ErbStG

	Steuerklasse I			Steuerklasse II	Steuerklasse III
	Ehepartner	Kinder	Enkel	Geschwister	übrige Erben
Freibetrag in Euro	307.000	205.000	51.200	10.300	5.200
Steuersatz in % bei einem Vermögen von...					
bis zu 52.000	7	7	7	12	17
bis zu 256.000	11	11	11	17	23
bis zu 512.000	15	15	15	22	29
bis zu 5.110.300	19	19	19	27	35
bis zu 12.780.300	23	23	23	32	47
bis zu 25.560.500	27	27	27	37	47
mehr als 25.560.500	30	30	30	40	50

Man kann also aus dieser Anordnung von Steuerklassen, Freibeträgen und Steuersätzen durchaus schlussfolgern, dass der Gesichtspunkt des Leistungsfähigkeitsprinzips bei der Erbschaftbesteuerung Anwendung findet.

Der Erbschaftsteuertarif weist zwar eine steigende Staffelung auf. Es handelt sich aber trotzdem nicht um einen gleitenden Progressivtarif wie bei der Einkommensteuer. Vielmehr wird jeweils der gesamte steuerpflichtige Erwerb mit dem anzuwendenden Steuersatz belastet. Es gibt allerdings eine sog. Härtefallregelung, die im § 19 Abs. 3 ErbStG vorsieht, dass bei knappen Überschreitungen einer großen Klassengrenze eine geringere Erbschaftsteuerschuld eingesetzt werden darf.

Neben den persönlichen Freibeträgen steht überlebenden Ehegatten und Kindern nur bei Erwerben von Todes wegen (Erbfall) noch ein besonderer Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu. Er beträgt bei Ehegatten 256.000 Euro und bei Kindern je nach Alter von 52.000 Euro (bis zu fünf Jahren) bis 10.300 Euro (älter als 20 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres). Alle übrigen Personengruppen der Steuerklassen I, II und III erhalten diesen besonderen Versorgungsfreibetrag nicht.

Weitere Vergünstigungen in Form von Freibeträgen gibt es laut § 13 ErbStG in Erbfällen für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke für alle der Erben der Steuerklasse I in Höhe von 41.000 Euro. Für andere bewegliche körperliche Gegenstände (Erbfall) gibt es für die Steuerpflichtigen der Steuerklasse I noch einmal einen Freibetrag in Höhe von 10.300 Euro. Personen der Steuerklassen II und III erhalten einen Freibetrag von 10.300 Euro für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke. Ein Freibetrag für andere bewegliche Güter wird für diesen Personenkreis nicht gewährt.

Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive müssen lediglich mit 60 v.H. von 100 v.H. ihres Wertes angesetzt werden, wenn die Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt. Bei Zurverfügungstellung der erworbenen Gegenstände für Denkmalspflege beträgt die Steuerbefreiung sogar 100 %.

Weitere Befreiungen gibt es schließlich noch für körperlich gebrechliche Eltern sowie bei Erwerben von Pflegepersonen. Befreit bleiben des Weiteren Vermögensgegenstände, die Eltern ihren Kindern haben zukommen lassen und die wegen Todes der Kinder an die Eltern zurückfallen.

Besondere Entlastungen gelten laut § 13 a ErbStG bei (inländischen) Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sowie bei Anteilen von Kapitalgesellschaften. Sie bestehen in Form eines Freibetrages in Höhe von 225.000 Euro und einem Abschlag von 35 v.H. auf den nach Abzug dieses Freibetrages verbleibenden Wert des Vermögens.

2.4 Legale Möglichkeiten zur Steuergestaltung und -vermeidung

Nicht aufgezählt worden ist bisher die Vielzahl an Möglichkeiten, welche genutzt werden können, um die Zahlung von Erbschaftsteuern in Deutschland ganz zu vermeiden oder zumindest zu verringern – und zwar auf legalem Wege.

Zum Beispiel kann der Steuerfreibetrag bei Schenkungen an die Erben alle 10 Jahre genutzt werden. Auf diese Weise ist es möglich, durch die zeitliche „Stückelung“ des Vermögens einer Erbschaftbesteuerung zu umgehen oder diese zumindest zu verringern. Diese Möglichkeit wird in Deutschland dank des emsigen Treibens fachkundiger Anwälte umfassend wahrgenommen.

Ebenfalls nicht ungewöhnlich ist, dass der Erbe bzw. die Erbin vom Erblasser vorher geheiratet oder adoptiert wird. Auf diese Weise gelangt man in den Genuss einer niedrigen Steuerklasse.

Des Weiteren wird auf Anraten der Steuerberater und Fachanwälte oftmals auch die Gelegenheit wahrgenommen, Privatvermögen in das Betriebsvermögen zu verlagern und somit in den Genuss betriebsvermögensspezifischer Vergünstigungen zu kommen (siehe hierzu auch die Ausführungen in dem Abschnitt 5).

Ebenfalls nicht ungewöhnlich ist die Umschichtung von Vermögen in Vermögensarten, die einer niedrigen Besteuerung unterliegen. Zum Beispiel kann man durch den Umtausch von Geld in Immobilienvermögen in den Genuss einer niedrigeren Bewertung kommen. Des Weiteren wird speziell bei der Übertragung von Immobilien unter Lebenden des Öfteren ein Nießbrauchsrecht für den Schenkenden eingetragen. Nießbrauch bedeutet z. B., dass Eltern ihren Kindern das

geräumige Wohnhaus übertragen und sich dabei ein Dauerwohnrecht einräumen lassen.

Eine besondere Möglichkeit der Steuerumgehung besteht dann auch noch in der Übertragung auf speziell gegründete Stiftungen. Dieser Weg wird gerne von besonders begüterten Familien wahrgenommen.

Schließlich wird mehr als politisches Druckinstrument denn als tatsächliche Steuerumgehung auf die Möglichkeit verwiesen, Produktionen und Wohnorte ins Ausland zu verlagern. Hier gibt es in Deutschland verschiedene spektakuläre Fälle wie z. B. das Familienunternehmen Müller-Milch. Tatsächlich stellen sich der Realisierung einer solchen Drohung aber erhebliche rechtliche und finanzielle Hindernisse entgegen. So schreibt z. B. der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) im Jahresgutachten 2005/2006: „Durch Wegzug von Erblässern und Erben ins Ausland lässt sich zwar die deutsche Erbschaftsteuer auf Auslandsvermögen vermeiden, wenn der Erbanfall mehr als fünf Jahre nach Abwanderung erfolgt. Inländisches Vermögen unterliegt im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht aber weiterhin der deutschen Erbschaftsteuer“.⁹

2.5 Erstes Fazit: Nachlassbesteuerung in Deutschland schont Erben

Diese wenigen, aber nichtsdestoweniger komplizierten steuertechnischen Details zu Freibeträgen, Befreiungen und Steuerklassen zeigen, dass die Erbschaftsteuer in Deutschland verhältnismäßig maßvoll ausgestaltet ist. Kumuliert man z. B. die Freibeträge für eine Ehefrau und zwei Kinder, betragen die persönlichen Freibeträge ohne die zusätzlichen Versorgungsfreibeträge nach geltendem Recht bereits 817.000 Euro. Nimmt man die Versorgungsfreibeträge sowie die Freibeträge von Hausrat und anderen Gegenständen des privaten Gebrauchs dazu, kann die gesamte Erbschaftsteuerbefreiung schon bei Vermögen bis ca. 1 Mio. Euro liegen. Dieser Wert überschreitet den Betrag für Familienvermögen, den das Bundesverfassungsgericht in einem anderen Urteil im Jahre 1995 als Empfehlung für einen Freibetrag genannt hatte, überaus deutlich. Das Gericht hatte damals eine Orientierung der Steuerfreiheit am durchschnittlichen Wert eines Einfamilienhauses vorgeschlagen. Nach Untersuchungen des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung (DIW) für das Jahr 1995 und nach einer Kaufpreisuntersuchung der Finanzbehörden im Jahr 1998 betrug der durchschnittliche Verkehrswert eines Eigenheimes im Westen 370.000 DM und im Osten 210.000 DM (DIW) bzw. 323.000 DM (Finanzbehörden).

Wesentliche Wertsteigerungen sollen sich in den letzten Jahren nicht ergeben haben, so das DIW in seiner damaligen Untersuchung. Selbst wenn das Institut mit dieser Aussage heute nicht mehr richtig liegen sollte, bleibt dennoch seine Schlussfolgerung richtig: Gemessen an dem Richtwert für die Freistellung des Vermögens, den das Bundes-

⁹ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2005/2006, Textziffer 407.

verfassungsgericht am schuldenfreien Eigenheim orientiert hat, erscheint die Kumulation der bestehenden Freibeträge eher zu hoch – die Freibeträge müssten demnach sogar gesenkt werden.¹⁰

¹⁰ Stefan Bach und Bernd Bartholmei, Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland. Forschungsprojekt des DIW Berlin, Berlin, Oktober 2002.

3 Empirische Daten zur Erbschaftbesteuerung

3.1 Zum Umfang des jährlichen Nachlasses in Deutschland

Nach der genannten im Jahr 2002 veröffentlichten Untersuchung der DIW-Wissenschaftler Bach und Bartholmei zur Vermögensbesteuerung war das jährlich insgesamt neu entstehende Erbschaftsvolumen privater Haushalte für das Jahr 1995 mit einer Größenordnung von etwa 300 Mrd. DM angesetzt worden. Da das jährlich vererbte Vermögen seit 1995 deutlich zugenommen haben dürfte – das durchschnittliche Erbe lag 1990 bei einem Betrag von 102.000 Euro und 1996 bei 129.700 Euro, während der derzeitige Durchschnittswert der Erbschaften auf 242.000 Euro geschätzt wird – dürfte der Betrag des heutzutage jährlich vererbten oder verschenkten Vermögens vermutlich zwischen 200 Mrd. und 250 Mrd. Euro liegen. Nur ein kleiner Bruchteil dieser vererbten Vermögen wird von der Erbschaftsteuer und dementsprechend auch von der Erbschaftsteuerstatistik erfasst.

3.2 Ausgewählte Angaben der amtlichen Erbschaftsteuerstatistik

Die letzte amtlich durchgeführte Erbschaftsteuerstatistik bezieht sich auf das Jahr 2002. Sie ist 2004 veröffentlicht worden.¹¹ Die nächste Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird erst wieder in fünf Jahren durchgeführt werden. Die Daten für 2007 würden dann wahrscheinlich erst 2009 zur Veröffentlichung kommen.

Nach den Ergebnissen der Statistik für 2002 wurden insgesamt 151.000 steuerpflichtige Fälle verzeichnet. Davon waren etwas über 122.000 Erwerbsfälle von Todes wegen und rund 29.000 Schenkungsfälle (vgl. **Tabelle 2**). Auf Todesfälle waren also ca. 80 % und auf Schenkungen ca. 20 % der von der Statistik erfassten Vermögensübertragungen zurückzuführen. Insgesamt gingen bei diesen Transaktionen knapp 17 Mrd. Euro von den Erblassern bzw. Schenkern auf Erben und Beschenkte über. Bezogen auf die vorhin genannte Zahl von ca. 200 Mrd. Euro insgesamt pro Jahr übertragenen Vermögen entspricht dies einem Anteilswert von nur 8,5 %. Die dafür insgesamt festgesetzte Steuer betrug 2,8 Mrd. Euro. Bezogen auf das gesamte Erbvermögen von 200 Mrd. Euro ergibt dies einen durchschnittlichen Steuersatz von lediglich 1,4 %.

Die Anteile der verschiedenen Vermögensarten am gesamten Nachlass (ohne Schenkungen) beliefen sich 2002 wie folgt: Der größte Teil bezog sich mit 61,6 % auf den Posten übriges Vermögen, welches insbesondere Kapitalvermögen beinhaltet. Auf das Grundvermögen entfielen 30,2 %, auf Betriebsvermögen 7,8 % sowie auf land- und forstwirtschaftliches Vermögen 0,4 %. Knapp 70 % der Steuerfestsetzungen bei Erwerben von Todes wegen wurden durch ein steuerpflichtiges Erbe im Wert bis zu 50.000 Euro herbeigeführt, betraf also

11 Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern, Fachserie Erbschaft- und Schenkungsteuer, Wiesbaden 24.11.2004. Eine kürzere Fassung mit ersten Ergebnissen findet sich bei Natalie Zifonun und Roland Schöffel, Neue Erbschaft und Schenkungsteuerstatistik, in: Wirtschaft und Statistik, Ausgabe 9/2004, S. 1028 – 1035.

die unterste Steuerklasse. Die hierauf gezahlte Steuer trug allerdings nur etwa 9 % zum gesamten Steueraufkommen bei. Dagegen steuerten die rund 230 Erbfälle, bei denen das übertragene Vermögen insgesamt 2,5 Mrd. Euro betrug, mit einer Steuersumme von über 500 Mio. Euro einen Anteil von ca. 18 % zum gesamten Erbschaftsteueraufkommen bei.

Der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik lassen sich auch die Beiträge der verschiedenen Verwandtschaftsgrade bei Erb- und Schenkungsvorgängen entnehmen. So entfiel z. B. im Jahr 2002 gut die Hälfte aller Erwerbe von Todes wegen auf Personen der Steuerklasse I (Ehegatten und Kinder). Dabei erwarben Kinder mit knapp 78 % und Ehegatten mit gut 16 % sowie Eltern, Großeltern und Enkel des Verstorbenen 6 % des Erbes.

Tabelle 2: Unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer 2002 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Erwerb von Todes wegen		Schenkung		Insgesamt	
	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 10 000	34 623	34 455	7 178	7 639	41 801	42 094
10 000 – 50 000	48 291	48 130	11 087	10 658	59 378	58 788
50 000 – 100 000	17 336	17 255	3 703	3 553	21 039	20 808
100 000 – 200 000 ...	11 528	11 483	2 733	2 627	14 261	14 110
200 000 – 300 000 ...	4 342	4 333	1 278	1 226	5 620	5 559
300 000 – 500 000 ...	3 184	3 170	1 064	1 045	4 248	4 215
500 000 – 2,5 Mill. ...	3 068	3 049	1 350	1 336	4 418	4 385
2,5 Mill. – 5 Mill.	255	253	178	178	433	431
5 Mill. und mehr	152	150	75	73	227	223
Insgesamt ...	122 779	122 278	28 646	28 335	151 425	150 613
Mill. EUR						
unter 10 000	154	36	33	31	188	67
10 000 – 50 000	1 214	163	283	30	1 497	193
50 000 – 100 000 ...	1 225	209	260	32	1 485	240
100 000 – 200 000 ..	1 618	270	390	43	2 008	313
200 000 – 300 000 ...	1 052	173	309	33	1 361	206
300 000 – 500 000 ...	1 221	231	410	50	1 632	281
500 000 – 2,5 Mill. ...	2 928	601	1 409	182	4 337	782
2,5 Mill. – 5 Mill.	860	150	625	74	1 485	225
5 Mill. und mehr	1 855	410	890	100	2 744	510
Insgesamt ...	12 127	2 242	4 608	575	16 735	2 817

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, 9/2004

Bei steuerpflichtigen Schenkungen gingen knapp 80 % des Gesamtbeitrages an Personen der Steuerklasse I. Davon entfielen wiederum fast 90 % auf Kinder. D. h., von Schenkungen profitieren in Deutschland in erster Linie Kinder.¹²

Man kann diesen wenigen Eckdaten und unter Berücksichtigung der großzügigen persönlichen und Versorgungsfreibeträge für Ehegatten und Kinder entnehmen, dass sowohl Erbschaften als auch Schenkungen in Deutschland sehr milde besteuert werden. Das selbst

¹² Vgl. Natalie Zifonun und Roland Scheffel, Neue Erbschaftsteuer, a.a.O., S. 1033 f.

genutzte Familieneigenheim bleibt durch die moderate Erfassung in aller Regel von der Steuer befreit.

3.3 *Aufkommen und Verteilung der Erbschaftsteuer in Ost- und Westdeutschland*

Mit einem Aufkommen von 3,71 Mrd. Euro in 2006 und geschätzten 4,07 Mrd. Euro in 2007 trägt die Erbschaftsteuer mit 0,77 % (2006) bzw. 0,84 % (2007) relativ wenig zum gesamten nationalen Steueraufkommen in Deutschland bei. Bezogen auf die insgesamt 193,58 Mrd. Euro Ländersteuern in 2006 bzw. 202,94 Mrd. Euro in 2007 fällt ihr Anteil mit 1,9 % bzw. 2,0 % in 2007 (laut Steuerschätzung November 2006) allerdings schon fühlbarer aus.

Verteilt auf die einzelnen Bundesländer dürfte das Erbschaftsteueraufkommen heutzutage am stärksten in Nordrhein-Westfalen anfallen. Laut DIW-Wochenbericht 5/2004 entfielen zumindest im Jahr 2001 rund 825,9 Mrd. Euro auf dieses Bundesland.¹³ Dies entsprach einem Anteil am gesamten Erbschaftsteueraufkommen von 26,9 %. Danach folgten Bayern mit 612,1 Mrd. Euro (Anteil 19,9 %) und Baden-Württemberg mit 426,1 Mrd. Euro (Anteil 12,8 %). Am geringsten war das Erbschaftsteueraufkommen in Ostdeutschland. Das Schlusslicht bildete 2001 Mecklenburg-Vorpommern mit einem Aufkommen von lediglich 3,1 Mio. Euro bzw. einem Anteil von 0,1 % (vgl. **Tabelle 3**).

Tabelle 3: *Bevölkerung und Erbschaftsteueraufkommen nach Bundesländern*

	Erbschaftsteuer- aufkommen 2001		Bevölkerung am 31. 12. 2000		Durch- schnittliche Erbschaft- steuer je Einwohner	Verhältnis Landes- durchschnitt zu Gesamt- durchschnitt
	in Tsd. Euro	in %	in 1 000	in %	in Euro	in %
Baden-Württemberg	426 111	13,9	10 524	12,8	40,49	8,5
Bayern	612 055	19,9	12 230	14,9	50,04	34,1
Berlin	206 482	6,7	3 382	4,1	61,05	63,7
Brandenburg	10 316	0,3	2 602	3,2	3,96	-89,4
Bremen	34 607	1,1	660	0,8	52,42	40,5
Hamburg	142 986	4,7	1 715	2,1	83,35	123,4
Hessen	283 064	9,2	6 068	7,4	46,65	25,0
Mecklenburg-Vorpommern	3 111	0,1	1 776	2,2	1,75	-95,3
Niedersachsen	220 661	7,2	7 926	9,6	27,84	-25,4
Nordrhein-Westfalen	825 944	26,9	18 010	21,9	45,86	22,9
Rheinland-Pfalz	147 021	4,8	4 035	4,9	36,44	-2,3
Saarland	32 976	1,1	1 069	1,3	30,86	-17,3
Sachsen	14 980	0,5	4 426	5,4	3,38	-90,9
Sachsen-Anhalt	6 542	0,2	2 615	3,2	2,50	-93,3
Schleswig-Holstein	96 462	3,1	2 790	3,4	34,58	-7,3
Thüringen	5 374	0,2	2 431	3,0	2,21	-94,1
Insgesamt	3 068 692	100,0	82 260	100,0	37,30	x

Quellen: Kassenmäßiges Aufkommen der Erbschaftsteuer 2001, zit. nach Bundestagsdrucksache 14/9492; Statistisches Bundesamt; Berechnungen des DIW Berlin.

DIW Berlin 2004

Quelle: Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 5/2004

13 Jürgen Schupp und Marc Szydlik, Erbschaften und Schenkungen in Deutschland, in: DIW-Wochenbericht 5/2004, S. 59 ff.

Will man dagegen wissen, in welchen Bundesländern die reichsten Erben leben, steht der Stadtstaat Hamburg an der Spitze. Bezogen auf seine 1,715 Mio. Einwohner, ergab sich nämlich eine durchschnittliche Erbschaftsteuer von 83,35 Euro pro Person. Am zweitstärksten schnitt Berlin mit einem Durchschnittswert von 61,05 Euro ab (vgl. **Tabelle 3**). Hätte man nur den alten Westteil der Stadt genommen, läge Berlin vermutlich noch deutlich vor Hamburg. Der Ostteil von Berlin drückt also gewaltig den Durchschnitt nach unten. Nach diesen beiden Stadtstaaten folgen Bremen (52,42 Euro), Bayern (50,04 Euro) sowie Hessen und dann erst Nordrhein-Westfalen mit 45,86 Euro pro Einwohner. Auch hier liegen die ostdeutschen Bundesländer auf den hinteren Rängen. Das Schlusslicht wird von Thüringen mit durchschnittlich 2,21 Euro Erbschaftsteuer je Einwohner gebildet.

3.4 Erbschaftbesteuerung im internationalen Vergleich

Im internationalen bzw. europäischen Vergleich zählt Deutschland zu den Ländern mit der niedrigsten Erbschaftbesteuerung, wie die **Tabelle 4**, welche für 2005 von der OECD erstellt wurde sowie **Tabelle 5**, die vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) geliefert wurde, zeigen.

Tabelle 4: Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich¹ (2005)

	ErbSt in Mrd. Euro in 2005	ErbSt-Anteil am BIP in 2005 in%	ErbSt-Anteil an Steuereinnahmen (einschließl. Sozialabgaben)
Deutschland	4,1	0,18	0,5
Frankreich	8,9	0,52	1,2
Großbritannien (GB)	4,7	0,26	0,7
Niederlande	1,7	0,34	0,9
Spanien	2,3	0,25	0,7
Dänemark (DK)	0,4	0,20	0,4
Schweiz ² (CH)	0,8	0,26	0,9
USA	23,1	0,24	0,9
Österreich	0,2	0,06	0,1
Schweden ³ (S)	0,1	0,04	0,1

¹ Umrechnung nationale Währung in 1 Euro: GB 0,675, DK 7,452, CH 1,59, USA 1,32, S 9,07

² ErbSt wird abgeschafft

³ ErbSt ab 2004 abgeschafft

Quelle: OECD

Mit einem Erbschaftsteueranteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Höhe von 0,18 % und einem Anteil am Gesamtaufkommen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen von 0,5 % wird Deutschland international nur von Österreich und Schweden unterboten. Die USA, Frankreich und die Niederlande vor allem weisen zum Teil doppelt bis fast dreifach so hohe Anteile auf (vgl. **Tabelle 4**).

Noch dezidierter fällt die Statistik Erbschaft- und Schenkungsteuer im europäischen Vergleich aus, die das DIW Berlin im Wochenbericht

5/2004 veröffentlicht hat (vgl. **Tabelle 5**). Hier wird nach Erbschaften und Schenkungen sowie nach Erbengruppen und Strukturkomponenten der Erbschaftsteuer unterschieden. Es zeigt sich, dass in Deutschland die höchsten Freibeträge für nächste Verwandte mit hohen Schwellen für das Wirken der jeweils höchsten Steuersätze liegen. „So greift in Deutschland der Spitzensteuersatz bei Ehepartnern und Kindern, der bei 30 % liegt, erst bei einem zu versteuernden Erbe von mehr als 25 Mio. Euro, während in Frankreich der Spitzensteuersatz von 40 % bereits bei weniger als 2 Mio. Euro erreicht wird.“¹⁴

Tabelle 5: Strukturelemente der Erbschaft- und Schenkungssteuer im europäischen Vergleich (2001)

	Erbschaften				Schenkungen	Steuern auf Erbschaften und Schenkungen in % des BIP (2001)	
	Ehegatte und Kinder ¹			Sonstige Erben			
	Freibetrag (in Euro) ³	Eingangssteuersatz (in %)	Minimax ² (in Euro) ³	Steuerhöchstsatzz (in %)	Steuersatz (in %)		Anrechnungsdauer auf Erbschaften in Jahren ⁴
Belgien ⁵	15 000	3	500 000	30	30–80	3	0,45
Frankreich	76 300 (45 800)	5	1 707 429	40	60	10	0,55
Dänemark	steuerfrei (30 150)	(15)	steuerfrei (6 700)	(15)	36,25	jährlich	0,04
Deutschland	307 000 (205 000) ⁶	7	25 565 000	30	17–50	10	0,15
DDR ⁷	1 022 (511)	4	511 292	50	11–80	10	–
Finnland	6 800 (3 400)	10	50 000	16	30–48	3	0,28
Griechenland	19 076	5	211 299	25	35–60	nein	0,26
Irland	steuerfrei (402 253)	(20)	steuerfrei (402 253)	(20)	20	lebenslang	0,15
Italien ⁸	steuerfrei	3	steuerfrei	3	3	nein	0,08
Niederlande	467 848 (7 996) ⁹	5	799 554	27	41–68	2	0,30
Österreich	2 200	2	4 380 000	15	14–60	10	0,08
Portugal	3 641 (steuerfrei) ¹⁰	3	355 344 (steuerfrei) ¹⁰	24	16–50	lebenslang	0,07
Spanien	15 362 (46 086) ¹¹	7,65	768 093	34	gleich ¹²	3	0,21
Schweden	30 939 (7 735) ¹³	10	66 298	30	gleich	10	0,19
Schweiz ¹⁴							0,28

1 Beträge in Klammern sind die Freibeträge bzw. Höchststeuerschwellen für Kinder, sofern diese von den Freibeträgen für Ehegatten abweichen.

2 Ab diesem Betrag greift der Höchststeuersatz.

3 Umgerechnet nach Umrechnungskursen vom 1. Januar 2004.

4 Zahl der Jahre zur Bestimmung des entsprechenden Steuersatzes.

5 In der flämischen Region beträgt bei einem Erbe über 250 000 Euro der Höchststeuersatz bei Ehegatten und Kindern 27 % und bei sonstigen Erben 65 %.

6 Es gelten spezielle Versorgungsfreibeträge für Ehegatten und Kinder unter 27 Jahren.

7 Gültig von 1970 bis 1990; Währung in Euro umgerechnet (Verhältnis Mark zu D-Mark eins zu eins).

8 Seit 25. Oktober 2001 wird keine Erbschaftsteuer mehr erhoben. Bei Immobilien und Grundstücken kommt stattdessen eine pauschale Hypothek- und Katastersteuer zur Anwendung (2 % bzw. 1 %).

Quellen: A. Mennel und J. Förster (Hrsg.): Steuern in Europa, Amerika und Asien. Herne/Berlin 2003; OECD Revenue Statistics sowie Schema nach Roger S. Smith: Personal Wealth and the European Union. Mimeo 2001; Aktualisierungen und Ergänzungen des DIW Berlin.

9 Bei Kindern unter 23 Jahren 3 999 Euro pro Jahr, mindestens aber 7 996 Euro.

10 Minderjährige Kinder sind steuerfrei; ältere werden wie Ehegatten behandelt.

11 Ist das Kind jünger als 13 Jahre, beläuft sich der Freibetrag auf 15 362 Euro; er steigert sich bis zum Alter von 21 Jahren auf maximal 46 086 Euro.

12 Der effektive Satz ist höher, da es keinen Grundabzug gibt.

13 Zusätzlich zum Freibetrag haben Kinder einen besonderen Versorgungsfreibetrag von 1 105 Euro für jedes Jahr unter 18 Jahren.

14 In der Schweiz werden Erbschaften vom Bund nicht besteuert; jedoch erheben nahezu alle Kantone (Ausnahme Schwyz) Steuern mit unterschiedlichen Tarifen auf Erbschaften und Schenkungen. In der Mehrzahl der Kantone bleiben jedoch Ehegatten sowie vielfach direkte Nachkommen steuerfrei.

DIW Berlin 2004

Quelle: Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 5/2004

14 Jürgen Schupp und Marc Szydlik, Erbschaften und Schenkungen, a. a. O., S. 62 f.

Auch wenn man einen Vergleich darüber anstellt, wie viel Erbschaftsteuer für welche Vermögensart bei Übertragung als Erbschaft oder Schenkung in den verschiedenen Ländern auf ein Kind bezahlt werden müsste, liegt Deutschland nach einer Untersuchung des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in der unteren Hälfte der verglichenen Länder.¹⁵ Bei der Vererbung eines Betriebes (Einzelunternehmen) im Marktwert von 4,4 Mio. Euro und einem Steuerbilanzwert von 1,98 Mio. Euro müssen der Sohn oder Tochter (Steuerklasse I) nur einen durchschnittlichen Steuersatz von 3,77 % zahlen. In Frankreich sind es 16 %, in den Niederlanden 25 % und in den USA sogar 36 %. Eine ähnliche Rangordnung ergibt sich bei der Vererbung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Wert von 3,9 Mio. Euro (vgl. **Tabelle 6**).

„Im Ländervergleich ist die Situation in Deutschland durch günstige Bewertungsvorschriften, insbesondere bei Betriebs- und Grundvermögen, vorteilhafte Steuervergünstigungen und hohe Freibeträge für Ehegatten und Kinder gekennzeichnet.“, heißt es in dem ZEW-Gutachten.

Tabelle 6: Erbschaftsteuer bei Übertragung als Erbschaft/Schenkungen auf ein Kind

Übertragenes Vermögen	Steuerbelastung in % des Vermögens		
	Einzelunternehmen Wert 4,4 Mio. Euro	Anteile an Kapitalgesellschaft Wert 3,9 Mio. Euro	Privatvermögen (Immobilien und Kapital) Wert 340.000 Euro
Deutschland	3,77	6,08	0,30
Frankreich	15,50	11,42	13,81
Großbritannien	0,0	4,20	3,84
Niederlande	24,96	13,07	15,07
Spanien	0,16	4,71	4,03
Dänemark	8,45	14,87	12,07
Schweiz (Genf)	5,89	3,23	4,62
USA	35,91	34,13	0,0

Quelle: ZEW 2004, BMF 2004

Die hier verglichenen Erbschaften beziehen sich ausschließlich auf die Superreichen. Denn im Jahr 1995 verfügte nur ein Prozent aller Unternehmen in Deutschland über einen Wert von über 4 Mio. Euro. Rund 80 % der Unternehmen hatten einen Wert von maximal 500.000 DM bzw. 256.000 Euro. Laut BFH können Betriebsvermögen bis zu einem Wert von 1,1 Mio. Euro steuerfrei vererbt werden. Das heißt: Die Millionen kleiner Gewerbetreibender und auch ein Großteil mittelständischer Betriebe müssen in Deutschland in der Regel keine Erbschaftsteuer zahlen.

Das ZEW-Gutachten wurde in der Fachwelt als Unterstützung der Forderungen nach höherer Erbschaftsteuer angesehen.¹⁶ Es bestätigte

¹⁵ Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland, den Staaten der EU und anderer wichtiger Staaten bei unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht, Forschungsprojekt des BMF, Kurzfassung vom 27.02.2004, siehe auch BMF, Erbschaftbesteuerung im internationalen Vergleich, in: BMF-Monatsbericht 06/2004, S. 41 ff.

¹⁶ Vgl. Studie stützt Forderungen nach höherer Erbschaftsteuer, in: Handelsblatt vom 15.04.2004 sowie: Deutsche Erben zahlen wenig Steuern. Im internationalen Vergleich bleibt die Belastung bei der Übertragung von Vermögen in Deutschland moderat, in: Handelsblatt vom 15.04.2004.

Angaben der Steueranwaltskanzlei Flick, Gocke, Schaumburg aus Frankfurt am Main aus dem Jahre 2002, wonach u. a. Erben in den USA und Frankreich deutlich stärker belastet würden.¹⁷

3.5 Zweites Fazit: Deutschland – eine Oase der Erbschaftbesteuerung

Hält man sich die vorstehend genannten nationalen Daten zur Erbschaftbesteuerung sowie die zur Stellung Deutschlands im internationalen Vergleich genannten Werte vor Augen, werden selbst erbenfreundliche Stimmen nicht behaupten können, dass in Deutschland eine Substanzbesteuerung durchgeführt wird. Man muss vielmehr sagen, dass Deutschland in Sachen Nachlassbesteuerung eine äußerst angenehme Oase darstellt. Würde man das deutsche Erbschaftsteuerniveau an das von Frankreich anpassen, ließe sich vermutlich das Dreifache des zurzeit bei uns registrierten Erbschaftsteueraufkommens erzielen, also etwa 12 Mrd. Euro. Nähme man sich die Niederlande zum Vorbild, dürfe das deutsche Aufkommen immer noch bei 8 Mrd. Euro liegen.

Diese ungefähren Mehraufkommensangaben mögen zwar als recht grobe Eckdaten erscheinen, sollten aber gleichwohl die Richtgröße für das bei einer verfassungsgerechten Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland anzustrebende Mehraufkommen sein. Diese These lässt sich in den nachfolgenden Darstellungen weiter belegen.

¹⁷ Vgl. In Deutschland erbt es sich recht günstig, in: Handelsblatt vom 11.04.2002.

4 Anforderungen an die Reform der Erbschaftbesteuerung im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG)

Das am 31.01.2007 veröffentlichte Urteil des BVerfG zur Erbschaftsteuer hat Öffentlichkeit und Gesetzgeber die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der Erbschaftbesteuerung in Deutschland deutlich vor Augen geführt.

„Die durch § 19 Abs. 1 ErbSt angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Denn sie knüpft an Werte an, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügt.“¹⁸

Das Gericht hat den Gesetzgeber deswegen dazu verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis diese erfolgt ist, darf das bisherige Recht weiter angewendet werden. Diese Fristsetzung bedeutet jedoch nicht, wie es einige Medien und Stimmen aus der Politik behauptet haben, dass für den Fall einer Nichtbefolgung dieser Vorgabe das Erbschaftsteuergesetz nicht mehr angewendet werden dürfte. Eine solche Folge hatte seinerzeit das BVerfG dem Gesetzgeber vorgegeben, als es um die Verfassungsgemäßheit der Vermögensteuer ging.

Mit diesen Aussagen bestätigt das deutsche Oberste Gericht die zuvor in der Öffentlichkeit vielfach geäußerte Kritik an der bestehenden Erbschaftsteuerregelung, wonach Immobilien und Betriebsvermögen nicht nur unterschiedlich behandelt, sondern im Vergleich zu Geldvermögen auch zu stark unterbewertet werden. Während geerbtes Geldvermögen mit 100 % bewertet wird, geschieht dies bei Immobilien im Durchschnitt nur zu 50 %, bei Anteilen an nichtnotierten Kapitalgesellschaften mit 35 % und bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sogar nur mit etwa 10 %. Diese Durchschnittswerte waren das Ergebnis einer Stichprobe einer von der Regierung eingesetzten Sachverständigenkommission aus dem Jahre 1998.¹⁹

4.1 Erbschaftbesteuerung am gemeinen Wert orientieren

Wie sich diese unterschiedliche Besteuerung verschiedener Erbschaften konkret auswirken kann und wie Recht das BVerfG insofern mit obiger Feststellung hatte, zeigt das folgende Rechenbeispiel (**Übersicht 1**). Sie gibt das Beispiel der Vererbung eines Vermögens von 6 Mio. Euro auf zwei Kinder bei unterschiedlichen Vermögensarten wieder. Beim Aktienvermögen wird der Nettosteuerwert von 6 Mio. Euro, also der aktuelle Börsenwert, zugrunde gelegt. Beim Grund-

¹⁸ Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 1/2007 vom 31.01.2007.

¹⁹ Sachverständigenkommission Vermögensbesteuerung, Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Vermögensbesteuerung, Berlin, Mai 2000.

vermögen werden nur 60 % des Marktwertes steuerlich veranschlagt, also 3,6 Mio. Euro. Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften werden bestimmte Vermögensposten nicht berücksichtigt, wohl aber ein Freibetrag und ein Wertabschlag von 35 %.

Zieht man von diesem Nettosteuerwert die Freibeträge für Kinder ab, die bei zwei Kindern 410.000 Euro liegen, liegt das steuerpflichtige Erbe beim Aktienvermögen bei 2,795 Mio. Euro, beim Grundvermögen bei 1,595 Mio. Euro und bei den Anteilen an der Kapitalgesellschaft bei 990.000 Euro. Multipliziert mit dem Steuersatz von 19 % (das ist der Steuersatz für Steuerpflichtige der Steuerklasse I mit einem Vermögen bis zu 5.110.300 Euro), ergibt sich für das Aktienvermögen eine Steuerlast von 531.000 Euro (= 17,7 %), beim Grundvermögen eine von 303.000 Euro (= 10,1 %) und bei den Anteilen an einer Kapitalgesellschaft eine von 188.000 Euro (= 6,3 %).

In diesem Beispiel schwanken die effektiven Erbschaftsteuersätze für unterschiedliche Vermögensarten also sehr stark. Der niedrigste Steuersatz von 6,3 % bei Anteilen an Kapitalgesellschaften beträgt fast nur ein Drittel des effektiven Steuersatzes beim Aktienvermögen.²⁰

**Übersicht 1:
Auswirkungen der unterschiedlichen Besteuerung verschiedener Erbschaftsvermögen***

	Aktienvermögen	Grundvermögen	Kapitalgesellschaft (nichtnotierte Anteile, Beteiligung über 25 %)
Nettosteuerwert	6 Mio. Euro Es wird steuerlich der aktuelle Börsenwert zugrunde gelegt	3,6 Mio. Euro Im Durchschnitt werden nur 60 % des Marktwertes steuerlich veranschlagt.	2,39 Mio. Euro Bestimmte Vermögensposten werden steuerlich nicht berücksichtigt, dazu gibt es einen Freibetrag und einen Wertabschlag von 35 %.
Freibeträge der Kinder	je 205.000 Euro: 410.000 Euro		
steuerpflichtiges Erbe je Kind	2,795 Mio. Euro	1,595 Mio. Euro	990.000 Euro
Steuersatz	19%		
Steuerlast pro Kind, gesamt	531.000 Euro 1,062 Mio. Euro	303.000 Euro 606.000 Euro	188.000 Euro 376.000 Euro
Verhältnis zum Verkehrswert	17,7%	10,1%	6,3%

Quelle: DER SPIEGEL 6/2007 nach Angaben des BMF (teils gerundete Zahlen)

* Beispiel: Vererbung eines Vermögens von 6 Mio. Euro auf zwei Kinder.

20 Vgl. Unverdientes Vermögen, in: DER SPIEGEL 6/2007 vom 05.02.2007.

Eine derartige Spanne ist für das Karlsruher Gericht nicht akzeptabel. Die gleichmäßige Erbschaftsteuerbelastung der Steuerpflichtigen bzw. Erben hängt für das BVerfG davon ab, „dass für die einzelnen zu einer Erbschaft gehörenden wirtschaftlichen Einheiten und Wirtschaftsgüter Bemessungsgrundlagen gefunden werden, die deren Werte in ihrer Relation realitätsgerecht abbilden. Einem diesem Gebot genügende Erbschaft- und Schenkungsbesteuerung ist nur dann gewährleistet, wenn sich das Gesetz auf der Bewertungsebene einheitlich am **gemeinen Wert** als dem maßgeblichen Bewertungsziel orientiert, heißt es in der genannten Presseveröffentlichung des Gerichtes. Als gemeiner Wert ist der sog. Verkehrswert anzusetzen. Er entspricht tendenziell dem Preis, der bei einem Verkauf der einzelnen Vermögensarten erzielt werden würde. Zwar sei der Gesetzgeber in der Wahl der Wertermittlungsmethode grundsätzlich frei, aber die Bewertungsmethoden müssen gewährleisten,“ dass alle Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden.“ Stelle der Gesetzgeber dagegen schon bei der Bewertung auf andere Bewertungsmaßstäbe ab, „so löst er sich von seiner Belastungsgrundentscheidung und legt damit strukturell Brüche und Wertungswidersprüche des gesamten Regelungssystems an.“

Bei den sich an die eingeforderte Bewertung anschließenden Schritten zur Bestimmung der Steuerbelastung sei es dem Gesetzgeber aber gestattet, aufbauend auf dem so ermittelten Wert der Bereicherung bestimmte Lenkungszwecke in Form zielgenauer und normenklarer steuerlicher Verschonungsregeln auszugestalten. Die Bewertungsebene dagegen sei aus verfassungsrechtlichen Gründen schon vom Ansatz her ungeeignet zur Verfolgung außerfiskalischer Förderungs- und Lenkungsziele im Erbschaftsteuerrecht.

Der Gesetzgeber muss in der nächsten Zeit also daran gehen, jeweils am gemeinen Wert – sprich Marktwert – orientierte Bewertungsgrundlagen für bebaute und unbebaute Grundstücke, für Betriebsvermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie für land- und forstwirtschaftliche Vermögen zu schaffen. Die bisher bereits in den jeweiligen Vorschriften zur Wertermittlung enthaltenen Begünstigungen müssen beseitigt werden.

4.2 Mögliche Folgen der Verkehrswertbemessung bei Immobilien

Wenn somit die Bewertungsgrundlagen nach diesem vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebenen Verfahren neu geregelt werden, so muss dies unter ansonsten gleichen Bedingungen (z. B. Konstanz der Steuersätze und der Freibeträge) zwangsläufig zur Folge haben, dass das Erbschaftsvermögen im Vergleich zu heute höher besteuert werden muss. Aus dieser Höherbesteuerung muss dann auch ein entsprechend höheres Steueraufkommen resultieren.

In welcher ungefähren Größenordnung sich dieses Mehraufkommen evtl. bewegen könnte, lässt sich im folgenden Einzelbeispiel demonstrieren (vgl. **Übersicht 2**): Ein Steuerpflichtiger erbt von seinen Eltern eine schuldenfreie Immobilie im Marktwert von 500.000 Euro.

Außerdem erhält er noch ein Barvermögen von 150.000 Euro. Nach heute praktiziertem Recht könnte dieser Erbe davon ausgehen, dass das geerbte Haus trotz eines Verkehrswertes von 500.000 Euro nur mit 50 % dieses Wertes, also 250.000 Euro, bei der Erbschaftbesteuerung veranschlagt werden müsste. Dieser Zustand würde sich spürbar ändern, wenn nach der Vorgabe des BVerfG das geerbte Haus mit dem vollen Marktwert von 500.000 Euro in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen wäre. Beim Barvermögen bliebe alles beim Alten. Es wird heute zum vollen Wert besteuert und das würde zukünftig auch nicht anders sein.

**Übersicht 2:
Wie viel Steuern müssten Erben von Immobilien künftig bei aktuellen Verkehrswerten zahlen?**

	Geltendes Recht Anrechnung 50 v.H. des Wertes der Immobilie	Mögliches neues Recht Anrechnung 100 v.H. des Wertes der Immobilie
Geerbtes Haus – Steuervorteil 50 % Barvermögen (Versteuerung 100 v.H.) – Freibetrag für ein Kind	500.000 Euro ./. 250.000 Euro 150.000 Euro ./. 205.000 Euro	500.000 Euro 0 Euro 150.000 Euro ./. 205.000 Euro
Zu versteuerndes Erbe Steuersatz Zu zahlende Erbschaftsteuer	195.000 Euro 11 % 21.450 Euro	445.000 Euro 15 % 66.750 Euro
Mehrbelastung		45.300 Euro

Insgesamt steigt in diesem Beispiel der Wert des zu versteuernden Erbes und damit die Bemessungsgrundlage von 195.000 Euro auf 445.000 Euro an. Diese Wertsteigerung allein wäre schon mal ein Grund für eine höhere Erbschaftsteuer. Darüber hinaus gerät der Erbe noch in eine höhere Steuersatzgruppe, nämlich von derzeit 11 % (bis 256.000 Euro) auf 15 % (bis 512.000 Euro). Insgesamt würde sich die zu zahlende Erbschaftsteuer um 45.300 Euro auf 66.750 Euro gegenüber heutigen 21.450 Euro erhöhen, was also gut einer Verdreifachung entspricht.

Das heißt, dass allein durch die marktgerechte Festsetzung des geerbten Immobilienvermögens in diesem Beispiel die Erbschaftsteuerschuld um das Dreifache erhöht werden würde.

4.3 Drittes Fazit: Leistungsfrei erworbene Vermögen höher besteuern

Ob sich die Politik zu einer derartigen Erhöhung der Erbschaftbesteuerung im Fall von Immobilien – wie an diesem Beispiel demonstriert – durchringen kann, erscheint fraglich. Mit Sicherheit wird man eine Begünstigungsregelung finden, welche dazu führt, dass es zwischen Immobilien- und Barvermögen weiterhin einen Besteuerungsabstand geben wird, insbesondere wenn die Immobilie selbst genutzt wird. Das

BVerfG erlaubt dies ausdrücklich, verlangt aber eine klare Begründung für eine derartige Schonung. Trotzdem muss man die Frage stellen, ob ein Vermögenszuwachs für Immobilien steuerlich besonders schonend behandelt werden muss.

Denn erbt jemand ein schuldenfreies Haus, dann hat er gegenüber jemandem, der nicht erbt, neben dem mitvererbten sozialen Status unter Umständen einen lebenslangen erheblichen finanziellen Vorteil, etwa weil er mit diesem Geld eine qualifizierte Ausbildung finanzieren kann. Dieser kann sich im Zweifel in einen besseren Bildungsgrad niederschlagen, der im Laufe des Lebens weitere finanzielle Vorteile und Vorsprünge gegenüber Nichterben garantiert.

Um ein Vermögen von 445.000 Euro durch eigene Einkünfte aus unselbständiger Arbeit erzielen zu können, reicht heutzutage normalerweise das Lebenszeiteinkommen selbst eines gut verdienenden Arbeitnehmers nicht aus. Deswegen ließe sich durchaus auch die These vertreten, dass zumindest ein Teil des leistungsfrei erworbenen Vermögens der Bemessungsgrundlage bei der Einkommensteuer zugeschlagen werden könnte, ähnlich wie es bei Abfindungen für Arbeitnehmer nach neuestem Recht praktiziert wird.

Der DGB-Bundeskongress hatte sich – wie im Abschnitt 1.4 dargelegt – im Mai 2006 dafür ausgesprochen, dass selbst genutzte Einfamilienhäuser innerhalb der Familie durch hinreichende Freibeträge praktisch steuerfrei vererbt werden können.

5 Besteuerung von Betriebsvermögen

Auch was die Besteuerung von Betriebsvermögen betrifft, hat das BVerfG die Überarbeitung der derzeitigen Rechtsgrundlagen im Sinne einer am Verkehrswert orientierten Bemessungsgrundlage verlangt. Diese Forderung ist gut nachvollziehbar. Gerade das Betriebsvermögen von Einzelunternehmern und Personengesellschaften wird nach dem geltenden Recht gegenüber den anderen Vermögensarten, insbesondere gegenüber Finanz- und Aktienvermögen, auf gleich mehrfache Weise privilegiert.

5.1 Besteuerung des Betriebsvermögens nach geltendem Recht

Außer dass die erwähnten persönlichen Freibeträge für Ehefrauen und Kinder auch beim Betriebsvermögen gelten, gibt es noch weitere spezielle Vergünstigungen. Dazu gehört zunächst ein besonderer Freibetrag für Betriebsvermögen in Höhe von 225.000 Euro (§ 13 a Abs. 1 ErbStG). Darüber hinaus wird ein Bewertungsabschlag von 35 % gewährt, wenn das Betriebsvermögen den Freibetrag von 225.000 Euro überschreitet (§ 13 a Abs. 2 ErbStG).

Insbesondere jedoch wird das Betriebsvermögen nach § 109 Abs. 1 Bewertungsgesetz (BewG) grundsätzlich mit seinem Steuerbilanzwert angesetzt. Dieser stimmt aber nur in Ausnahmefällen mit dem jeweiligen Verkehrswert des Wirtschaftsgutes (Teilwert) überein. „So können durch bilanzpolitische Maßnahmen, wie z. B. die Wahl von degressiver oder linearer Abschreibung, Sofortabschreibungen sowie auch durch spätere Wertsteigerungen so genannte stille Reserven – also vereinfacht ausgedrückt Differenzen zwischen dem Verkehrswert eines Wirtschaftsgutes und seinem niedrigeren Buchwert – gebildet werden, die bei der Bewertung des Betriebsvermögens nicht berücksichtigt werden. Zudem fließen immaterielle Wirtschaftsgüter, wie etwa der Geschäfts- oder Firmenwert eines Unternehmens in die erbschaftsteuerliche Bewertung nicht ein. Das hat regelmäßig zur Folge, dass der Steuerwert gerade von ertragstarken Unternehmen weit hinter dem gemeinen Wert zurückbleibt, weil der den Wert bestimmende Faktor des Ertrages keine Berücksichtigung findet.“

Diese nüchterne Bestandsaufnahme des BVerfG endet folgerichtig mit der Schlussfolgerung, dass die Übernahme der Steuerbilanzwerte für Betriebsvermögen mit hoher Wahrscheinlichkeit – wenn auch nicht stets – „einen deutlich unter dem gemeinen Wert liegenden Steuerwert“ bewirkt.²¹

Des Weiteren wird auch das betriebliche Grundvermögen mit Werten angesetzt, die deutlich unter dem Verkehrswert liegen. Diese Unterbewertung war bereits beim privaten Grundvermögen festgestellt worden. Ein spezifischer Vorteil ist ferner, dass laut § 19 a Abs. 4 ErbStG Betriebsvermögen generell nach der günstigeren Steuerklasse

²¹ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung vom 31.01.2007 – Laut Expertenmeinung werden durch diesen niedrigeren Ansatz der Steuerbilanzwerte für das Betriebsvermögen nur 45 % des tatsächlichen Substanzwertes erfasst; vgl. Weinmann, N. in Moench, D., Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kommentar, Ergänzungslieferung Dezember 2005.

I besteuert wird. Der Entlastungsbetrag ist begrenzt auf 88 v.H. des Unterschiedsbetrages zwischen der sich nach den Steuerklassen II und III und der Steuerklasse I ergebenden Steuer. Unabhängig vom Verwandtschaftsgrad kann also jeder Erbe sämtliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus ist es laut § 10 Abs. 5 bis 9 ErbStG gestattet, Schulden, die im Zusammenhang mit dem steuerpflichtigen Erwerb stehen, trotz Übernahme der geringeren Steuerbilanzwerte ungekürzt abzuziehen.

Zu guter Letzt gibt es noch eine besonders günstige Stundungsregel im § 28 ErbStG: „Gehört zum Erwerb Betriebsvermögen oder land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu 10 Jahren zu stunden, soweit dies zur Erhaltung des Betriebsvermögens des Betriebes notwendig ist“, heißt es in diesem Paragraphen. Wohlgemerkt, es handelt sich hier nicht um eine Kann-Regelung mit einer Auslegungsmöglichkeit der Steuerverwaltung, sondern der Erbe hat in diesem Fall einen Rechtsanspruch auf Stundung. Und noch ein wichtiger Vorteil in diesem Zusammenhang: Diese Stundung ist außerdem zinslos!

Insgesamt führt das geltende Erbschaftsteuerrecht also eine Reihe äußerst großzügiger Vorschriften für die Bewertung des Betriebsvermögens auf. Sie sorgen dafür, dass die Erbschaftsteuer für Unternehmen in Deutschland sehr niedrig ausfällt. Die Begünstigungen beim Betriebsvermögen führen nach der Einschätzung des Bundesfinanzhofes dazu, dass Betriebsvermögen bis zu einem Wert von etwa 1,1 Mio. Euro völlig steuerfrei vererbt werden können.²² Bach, Broekelschen und Maiterth kommen sogar zu dem Schluss, dass die „Großzügigkeit“ bei der wertmäßigen Erfassung des Betriebsvermögens zu einer Gefährdung der Erbschaftsteuer insgesamt führt.²³

5.2 Beabsichtigte Neuregelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom Oktober 2006

Der am 25. Oktober 2006 vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf zur Reform der Erbschaftsteuer sah u. a. zwar vor, den besonderen Freibetrag für Betriebsvermögen und auch den Bewertungsabschlag von 35 % nach § 13 a Abs. 1 und 2 ErbStG abzuschaffen. Dafür waren aber neue Vergünstigungen geplant.²⁴

- Unter anderen sollte für Kleinunternehmen eine „Freigrenze“ für Betriebsvermögen von 100.000 Euro eingeführt werden. Freigrenze bedeutet, dass bis zu diesem Wert Unternehmen überhaupt keine Erbschaftsteuer zahlen müssen. Für darüber hinaus gehende Werte allerdings müssen die gesamten Erbschaftsteuern gezahlt werden. Freigrenze ist also nicht gleichbedeutend mit dem Freibetrag, wo der Freibetragswert nie versteuert wird, gleichgültig wie hoch der Wert der jeweiligen Bemessungsgrundlage ist.

²² Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2005/2006, Textziffer 402.

²³ Vgl. Stefan Bach, Wiebke Broekelschen, Ralf Maiterth, Mangelhafte Grundstücksbewertung und Privilegien für Betriebsvermögen gefährden die Erbschaftsteuer, in: DIW-Wochenbericht 44 vom 1. November 2006.

²⁴ Vgl. BMF, Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge sowie BMF (Hrsg.), Steuerliche Rahmenbedingungen für Unternehmensnachfolge sollen verbessert werden, Pressemeldung vom 25.10.2006.

- Des Weiteren sollte eine Unterscheidung gemacht werden zwischen produktiv und nicht produktiv eingesetztem Produktivvermögen. Für produktiv eingesetztes Vermögen sollte anfallende Erbschaftsteuer zunächst bis zu zehn Jahren zinslos gestundet werden. Diese Unterscheidung zwischen produktivem und nicht produktivem Betriebsvermögen sollte verhindern, dass steuerliche Vergünstigungen des Betriebsvermögens auf das gesamte ererbte Privatvermögen übertragen werden konnten. Man kann an dieser unterschiedlichen Einordnung des Betriebsvermögens schon klar erkennen, dass diese Unterscheidung im Falle ihrer Realisierung für die steuerberatenden Berufe ein einträgliches Betätigungsfeld abgeben würde. Denn die Erben würden stets möglichst viel des Erbvermögens in das Betriebsvermögen überleiten wollen.
- Darüber hinaus sollte Betriebsvermögen durch stufenweise „Abschmelzungen“ praktisch steuerfrei gestellt werden: Für jedes Jahr, in dem der Betrieb „in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbarem Umfang“ (dazu gehört u. a. auch der Erhalt von Arbeitsplätzen) weitergeführt werden würde, sollte ein Zehntel der Erbschaftsteuer entfallen. Nach 10 Jahren wäre also der Zahlungsanspruch des Staates auf Erbschaftsteuer aufgehoben. Wegen der jährlich geringer werdenden Erbschaftsteuerschuld bei der Betriebsfortführung wird dieses Modell auch Abschmelzmodell genannt.
- Eine weitere Vergünstigungsregel dieses Entwurfes sah vor, dass Anteile an Kapitalgesellschaften, die, wenn sie unterhalb eines Anteils von 25 % liegen, eigentlich zum nichtproduktiven Vermögen zählen sollten, doch zum Betriebsvermögen gerechnet werden könnten. Dies sollte nämlich der Fall sein, wenn mehrere verschiedene Anteile durch Zusammenfassung die 25 %-Marke überschreiten sollten.
- Wichtig außerdem: Betriebliche Schulden sollten im vollen Umfang mit dem nichtproduktiven (!) Betriebsvermögen verrechnet werden können.
- Schließlich sollten die neuen Vergünstigungen nicht nur für das Inland gelten, wie es das geltende Erbschaftsteuerrecht vorsieht, sondern auch für Betriebsvermögen in allen Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes.

Insgesamt wäre das Erbschaftsteueraufkommen der Länder laut BMF bei Umsetzung dieser Vergünstigungen für das Betriebsvermögen um 450 Mio. Euro verringert worden. Angesichts dieser Größenordnung ist es nachvollziehbar, dass Bundesländer diesen Gesetzentwurf nicht vorbehaltlos mittragen wollten. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hat erst einmal verhindert, dass dieses Vorhaben der Bundesregierung realisiert werden konnte.

5.3 Zur Frage der Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer

Die steuerliche Begünstigung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer wird trotz des Urteils der Karlsruher Richter weiterhin zentraler Bestandteil der von der Koalitionsregierung angestrebten Erbschaftsteuerreform bleiben. Denn laut dem gemeinsamen

Entschließungsantrag der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD vom 25.05.2007 soll bei der Vererbung von Betriebsvermögen die Erbschaftsteuerschuld reduziert werden und nach 10 Jahren der Unternehmensfortführung ganz entfallen. Diese Formulierung entspricht nicht nur dem Kern der Aussagen des Koalitionsvertrages, sondern auch dem Entwurf des Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vom 25.10.2006 sowie einer vorausgegangenen Vereinbarung beim sog. Jobgipfel vom Mai 2005. Betroffen von der ins Auge gefassten Neuerung wären rund 2 Mio. Betriebe in Deutschland, die als Familienunternehmen geführt werden.

5.3.1 Empirischer Hintergrund

Jedes Jahr werden nach Angaben des Handelsblattes etwa 71.000 dieser Betriebe mit rund 678.000 Beschäftigten mit Nachfolgelösungen konfrontiert. Davon wird allerdings nur ein Teil innerhalb der Familien geregelt. Im Jahre 2005 fand ein Erbschaftsübergang innerhalb der Familie bei rund 31.000 Unternehmen (= 43,8 % aller Unternehmen) mit rund 351.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Über ein Fünftel 15.000 Unternehmen (= 21,1 %) mit 114.000 Beschäftigten der Nachfolgeregelungen wurden durch Unternehmensverkauf gefunden. Rund 11.700 Unternehmen (= 16,5 %) mit rund 107.000 Beschäftigten wurden von externen Führungskräften übernommen. In immerhin 7.300 (= 10,2 %) Betrieben mit rund 72.500 Beschäftigten übernahmen die Mitarbeiter die Firma des ehemaligen Betriebsinhabers. Bei 5.900 Unternehmen (= 8,3 %) mit rund 33.500 Beschäftigten fand sich kein Nachfolger; deswegen wurden sie stillgelegt.²⁵

5.3.2 Gefährdung von Familienbetrieben durch Erbschaftsteuer nicht belegbar

Ausgangspunkt all dieser Verabredungen von Schwarz-Rot ist die These, dass insbesondere Familienbetriebe bei einem Generationswechsel wegen der Erbschaftsteuer in ihrer Existenz bedroht und zahlreiche Arbeitsplätze gefährdet seien.

Für diese These, die fast ausschließlich vom Freistaat Bayern und von einzelnen Wirtschaftsverbänden vertreten wird, fehlt allerdings bis heute jeglicher empirischer Nachweis. Sowohl die Finanzverwaltung des Bundes als auch die der Bundesländer haben offiziell und in internen Gesprächen immer wieder darauf verwiesen, dass ihnen Betriebsschließungen und Arbeitsplatzvernichtungen aufgrund zu hoher Erbschaftsteuerbelastung nicht bekannt seien. So hatte z. B. BMF-Staatssekretär Karl Diller am 25.10.2002 auf eine Anfrage des Abgeordneten Hinsken (CSU) erklärt, dass der Bundesregierung keine Erkenntnis darüber vorlägen, wonach die deutsche Erbschaftbesteuerung ursächlich für eine etwaige Unschlüssigkeit der Erben hinsichtlich der Weiterführung von Familienbetrieben sei. Deshalb bleibe der Übergang kleiner und mittlerer Unternehmen weitgehend steuerfrei und sei auch bei größeren Betrieben nur relativ gering belastet.²⁶

²⁵ Vgl. Schwieriges Erbe, in: Handelsblatt vom 01.02.2007.

²⁶ Zur weiteren Information über die Position des DGB zu den Vereinbarungen des Job-Gipfels siehe DGB, Stellungnahme zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge, Berlin, 14.06.2005, Seite 8 ff.

An diesem Erkenntnisstand hat sich bis heute nichts Wesentliches geändert. Auf die Frage der Fraktion DER LINKEN im Deutschen Bundestag im April 2006, wie hoch nach Kenntnis der Bundesregierung der jeweilige Anteil von Unternehmen sei, die nach dem Zeitpunkt ihres Vererbens weniger als jeweils 2, 3, 5, 8, 10 sowie mehr als 10 Jahre fortgeführt wurden, an der Gesamtzahl der Unternehmensübertragung in den letzten 10 Jahren lag, musste die Regierung lapidar antworten: „Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor“.²⁷

Ebenso wenig wie die Bundesregierung oder Länderregierungen einschließlich die des Freistaates Bayern konkrete Fälle benennen konnten, bei denen Familienbetriebe als Folge der Erbschaftbesteuerung in den Ruin gegangen waren oder auch nur gefährdet gewesen wären, ist es Vertretern der Wirtschaftsverbände bisher nicht gelungen, auf Befragen auch nur ein einziges Beispiel als Beleg für die von ihnen behauptete These zu benennen.

Dass die Bundesregierung selbst nicht an die Gefährdung der geltenden Erbschaftbesteuerung glaubt, wird auch an dem Rechenbeispiel deutlich, welches sie in den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vom Oktober 2006 hinein genommen hat. In diesem Fall geht es um die Vererbung eines Unternehmens an ein Kind. Die sofort fällige Steuer für die Übertragung des (unterstellten) Betriebsvermögens im Wert von 941.000 Euro würde laut geltendem Recht, d. h. nach Abzug des speziellen Freibetrages für Betriebsvermögen von 225.000 Euro laut § 13 a Abs. 1 ErbStG sowie des Bewertungsabschlages von 35 % laut § 13 a Abs. 2 ErbStG sowie schließlich der persönlichen Freibeträge für das Kind von 205.000 Euro laut § 16 ErbStG exakt 30.360 Euro betragen. Wenn der Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (es handelt sich bei diesem Kreis um eine Gruppierung von Hochschulprofessoren aus dem Gebiet der betrieblichen Steuerlehre) zu diesem Beispiel anmerkt, dass man aus diesem von der Bundesregierung selbst vorgerechneten Musterfall wohl kaum eine existenzgefährdende Erbschaftbesteuerung ableiten kann, so kann man dieser Bewertung nur zustimmen.²⁸

5.3.3 Zögerliche Inanspruchnahme von Steuerstundungen

Von der mangelhaften Belegbarkeit der Existenzgefährdungshypothese der Erbschaftsteuer ganz abgesehen, macht auch der Blick auf die Steuerrückständestatistik des Bundesministeriums der Finanzen deutlich, dass solchen Cassandra-Behauptungen die empirische Basis fehlt. Wie in Abschnitt 1 bereits erwähnt, muss laut § 28 ErbStG im Falle des Erwerbs von Betriebsvermögen die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag gestundet werden, soweit dies zum Erhalt des Betriebes notwendig ist. Bei Erwerben von Todes wegen erfolgt diese Stundung sogar zinslos. Normalerweise müssen bei Stundungen anderer Steuern gemäß § 234 Abgabenordnung (AO) regelmäßig Stundungszinsen gezahlt werden (bis 05 % pro Monat).

²⁷ Bundesregierung, Belastung des Betriebsvermögens durch die Erbschaftsteuer, in: Bundestagsdrucksache 16/1350 vom 28.04.2006.

²⁸ Prof. Ralf Maiterth, Prof. Rainer Niemann u. a., arcus-Stellungnahme zur faktischen Abschaffung der Erbschaftsteuer für Unternehmen in: Der Betrieb, Heft 50 vom 15.12.2006.

Diese überaus günstige Steuerstundungsmöglichkeit wird trotzdem von den Steuerpflichtigen nur zu einem ganz geringen Teil in Anspruch genommen. So waren laut BMF-Rückständigkeitsstatistik bei der Erbschaftsteuer zum 31.12.2005 Rückstände in Höhe von 733 Mio. Euro aufgelaufen. Davon waren 527 Mio. Euro ausgesetzte Rückstände (d. h. in diesen Fällen haben Einsprüche von Steuerpflichtigen realistische Aussicht auf Erfolg). Echte Rückstände, die ohne Zustimmung der Finanzverwaltung entstanden sind, hatten eine Größenordnung von 116 Mio. Euro. Die Erbschaftsteuerstundungen dagegen wiesen insgesamt nur einen Betrag von 89 Mio. Euro auf (wobei mangels weiterer Differenzierungen der Steuerrückständigkeitsstatistik nicht einmal davon ausgegangen werden kann, dass sie ausschließlich aufgrund des Rechtsanspruches nach § 28 ErbStG zustande gekommen sind). Bezogen auf die insgesamt 4,1 Mrd. Euro Erbschaftsteuereinnahmen in 2005 ist dies nur ein äußerst geringer Betrag.²⁹

In der Langfristbetrachtung ist dieses für 2005 gezeichnete Bild ähnlich. Ein nennenswerter Anstieg ist weder bei den Erbschaftsteuer-rückständen insgesamt noch bei den Stundungsfällen allein feststellbar. Insgesamt kann man somit festhalten, dass die bestehende Besteuerungspraxis eindeutig gegen die Hypothese eines erbschaftsteuerbedingten Unternehmensterbens spricht.

5.3.4 Viertes Fazit: Steuerliche Begünstigung des Betriebsvermögens nicht akzeptabel

Insgesamt sind die von der Koalitionsregierung vorgebrachten Argumente für eine besondere steuerliche Begünstigung des Betriebsvermögens nicht haltbar. Erstens fehlen empirische Belege für die ruinöse Wirkung der Erbschaftsteuer bei Familienbetrieben. Zweitens bietet die großzügige Stundungsregelung laut § 28 ErbStG ausreichend Möglichkeiten, um evtl. situative Liquiditätsprobleme bei Familienübergängen bewältigen zu können. Diese wird aber offensichtlich kaum genutzt. Drittens weisen auch Musterrechnungen der Bundesregierung keine übermäßige Erbschaftsteuerbelastung auf. Eine besondere Begünstigung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer über die bestehenden Privilegien hinaus wäre daher auf keinen Fall erforderlich.

5.4 Neue Entwicklung: Abschmelzmodell versus Niedrigtarifkonzept

Inzwischen hat die Diskussion um die Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer und insbesondere um das Abschmelzmodell eine überraschende Wende genommen. Sie hängt mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zusammen. Bereits unmittelbar nach dessen Veröffentlichung waren vereinzelt Befürchtungen laut geworden, wonach die Unternehmen bei Umsetzung der Gerichtsvorgaben mit dramatisch höherer Erbschaftsteuer rechnen müssten.

Diese Befürchtungen haben sich im Unternehmerlager anscheinend inzwischen verdichtet. Während der Präsident des Bundesverbandes

29 BMF, Stand und Entwicklung der Steuerrückstände 2005, in: Monatsbericht des BMF, September 2006, S. 33 ff.

der Deutschen Industrie (BDI), Thumann, am so genannten Abschmelzmodell im Prinzip noch festhalten will (das Modell darf aber für ihn nicht nur für europäische Betriebsvermögen gelten, sondern für weltweites Vermögen)³⁰, rücken der Deutsche Industrie und Handelskammertag (DIHK) von dem favorisierten Modell der Koalition ab.

Nach Berechnungen des DIHK würde die Kombination aus Abschmelzmodell und Verfassungsrichtervorgabe das aktuelle Erbschaftsteueraufkommen mehr als verdoppeln, sofern sich an Freibeträgen und Tarifen nichts ändern sollte.³¹ Der DIHK beruft sich bei seiner Berechnung auf die Untersuchung des DIW Berlin über die Struktur des erbschaftsteuerpflichtigen Vermögens von 1996. Angesichts der Ergebnisse seiner Berechnung favorisiert der DIHK inzwischen das so genannte Niedrigtarifkonzept: Alle Vermögensarten sollen gleichniedrig besteuert werden. Das gesamte Erbschaftsteueraufkommen würde laut DIHK mit 4,2 Mrd. Euro etwa auf dem aktuellen Stand bleiben.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) wiederum, der ursprünglich auch dem Abschmelzmodell nahe stand, will diese Position nur noch dann beibehalten, wenn gleichzeitig deutlich höhere Freibeträge und andere Milderungen eingeräumt würden.³² Am liebsten wäre es aber allen Verbänden, wenn die Erbschaftsteuer ganz entfallen würde.

Derzeit scheint es so, als ob die Koalition vom Abschmelzmodell abrücken will.³³ Angeblich soll es mit den Vorgaben des Karlsruher Gerichtes nicht in Einklang zu bringen sein. Stattdessen sollen jetzt die Freibeträge kräftig erhöht werden. Im Gespräch ist eine Größenordnung von 1 Mio. Euro. Außerdem sollen die Erbschaftsteuersätze verringert werden. Sollte es tatsächlich zu einer solchen Lösung kommen, wäre dies ein verteilungspolitischer Skandal.

30 Vgl. Erbschaftsteuer am liebsten abschaffen, in: Financial Times Deutschland vom 01.08.2007.

31 Vgl. Wirtschaft fürchtet steigende Erbschaftsteuer, in: Handelsblatt vom 02.08.2007.

32 Vgl. Otto Kenzler, Was bringt die Reform des Erbschafts- und Bewertungsrechts dem Mittelstand?, Rede anlässlich des ZDH-Steuerforums am 23.04.2007 in Berlin.

33 Vgl. Länder fordern hohen Erbschaftsteuerfreibetrag, in: Handelsblatt vom 06.08.2007.

6 Gesamtfazit: Urteil des Verfassungsgerichtes als Chance für mehr Steuergerechtigkeit und höheres Aufkommen nutzen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner spektakulären Entscheidung eindrucksvoll demonstriert, dass das geltende deutsche Erbschaftsteuerrecht seit Jahren verfassungswidrig ist. Es gibt nicht nur unterschiedlich hohe Belastungen verschiedener Vermögensformen. Vor allem werden Immobilien und Betriebsvermögen, aber auch land- und forstwirtschaftliches Vermögen, bei der Erbschaftbesteuerung weit unterhalb des tatsächlichen Wertes erfasst. Seit Jahren werden Erben steuerlich privilegiert und seit Jahren wird zu wenig Erbschaftsteuer bezahlt.

6.1 Vorschläge zur Neugestaltung der Erbschaftbesteuerung

Das Gericht gibt dem Gesetzgeber nicht nur die Verpflichtung auf, sondern eröffnet auch die Chance, das Erbschaftsrecht in Deutschland grundlegend neu zu regeln und in diesem Zusammenhang für mehr Steuergerechtigkeit zu sorgen. Es kann nicht angehen, dass ein normal verdienender Arbeitnehmer auf sein durch Arbeit erzielttes Einkommen lebenslang Lohnsteuer zahlen muss, während Erben leistungsfrei erworbene hohe Vermögen, wenn überhaupt, dann nur einen kleinen Bruchteil davon der Erbschaftsteuer unterwerfen müssen. Wenn ein Arbeitnehmer dann im Alter von ca. 50 Jahren unverschuldet seinen Arbeitsplatz verliert und keine neue Beschäftigung mehr findet, muss er als Hartz IV-Empfänger mit derzeit 347 Euro im Monat nach einer kurzen Übergangsfrist das von ihm bis dahin ersparte Vermögen zum großen Teil aufzehren. Er hat überhaupt keine Chance, seinen Nachkommen so etwas wie ein Erbe zu hinterlassen.

Arbeitnehmer finanzieren so mit ihrer Arbeit den Sozialstaat, während ein privilegierter Teil der Bevölkerung zu dieser Finanzierung nichts oder wenig beiträgt, gleichwohl aber die Leistungen des Staates für sich ungeschmälert in Anspruch nehmen will. Auch wegen dieser ungleichen Besteuerung von Lohnarbeit und Vermögen sind die Nettoeinkommen der Arbeitnehmer in den vergangenen 10 Jahren um rund 2 % gesunken, während der Wert allein des Geldvermögens sich im gleichen Zeitraum verdoppelt hat. Insofern muss nun eine grundlegende Reform des Erbrechtes diese extreme Schieflage bei der Verteilungsgerechtigkeit beenden.

Die Gewerkschaften unterstützen deswegen die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach bei der Reform der Erbschaftsteuer Immobilien und Grundvermögen grundsätzlich nach dem Marktwert besteuert werden müssen. Sie tragen auch die Überlegung mit, zwischen selbst genutzten Häusern bzw. Wohnungen und vermieteten Objekten zu unterscheiden. Normale, selbst genutzte Einfamilienhäuser sollen im Erbfall für die Familie steuerfrei bleiben. Dies kann durch die Gewährung ausreichender Freibeträge für Ehegatten und Kinder sichergestellt werden. Sollte es sich bei der geerbten Immobilie

allerdings um eine Luxusvilla mit einem hohen Verkehrswert handeln, so muss dies die Zahlung von Erbschaftsteuern nach sich ziehen.

Die Forderung nach Besteuerung mit dem Marktwert gilt ebenfalls für unbebaute Grundstücke. Sie können mit aktuellen Bodenrichtwerten, wie sie für die Bauplanung in Städten und Gemeinden ermittelt werden, auch für die Bewertung bei der Erbschaftsteuer herangezogen werden.

Insbesondere ist auch beim Betriebsvermögen erst einmal der tatsächliche Wert des Unternehmens zu ermitteln. Nachhaltige erbschaftsteuerliche Vergünstigungen für Betriebsvermögen sind grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Sollte der Betriebsübergang von Todes wegen z. B. bei kleinen, mittelständischen Betrieben situativ zu Liquiditätsproblemen führen, z. B., weil Miterben ausgezahlt werden müssen, so sollte diesen durch großzügige Gewährung von Stundungen, falls notwendig auch über die im geltenden Erbschaftsteuerrecht vorgesehene Zeitspanne von 10 Jahren hinaus, entgegengekommen werden. Eine endgültige Befreiung von der Erbschaftsteuer sollte aber auf keinen Fall gewährt werden, weil hier durch viele ertragsstarke Familienbetriebe grundlos profitieren würden.

Kritisch überprüft werden müssten auch die bestehenden Freibeträge. Die persönlichen, aber auch die sonstigen Freibeträge gehen zum Teil deutlich über den Wert hinaus, den das Bundesverfassungsgericht seinerzeit mit der Orientierung am durchschnittlichen Wert eines Einfamilienhauses empfohlen hatte. Ein Freibetrag von z. B. 250.000 Euro pro Haushalt käme diesem Richtwert daher schon deutlich näher.

In diese Prüfung einbezogen werden müssten auch die Steuersätze für die verschiedenen Vermögensklassen. Während etwa Erbvermögen bis ca. 500.000 Euro und die dazugehörigen, heutigen Steuersätze in der Tendenz unverändert übernommen werden könnten, sollten die besonders hohen Erbschaften zukünftig stärker besteuert werden. Derzeitig wird beim höchsten Steuersatz der Steuerklasse I von 30 % bei Vermögenswerten über 25,565 Mio. Euro erreicht. Dieser Wert sollte niedriger angesetzt werden, etwa bei 10 Mio. Euro. Auch sollten die Steuersätze für den mit dem Erblasser nicht verwandten Erben der Steuerklasse III (derzeitiger Vollbetrag 5.200 Euro) nach oben korrigiert werden. Die Spitzensteuersätze bei der Erbschaftsteuer könnten in allen drei Steuerklassen unverändert bleiben.

Zum Vergleich: Der Vorschlag des seinerzeit SPD-geführten Bundeslandes Schleswig-Holstein sah die Absenkung des Erbschaftsteuertarifs in den Stufen bis 5,1103 Mio. Euro in jeder Steuerklasse um jeweils einen Prozentpunkt vor. Der Steuertarif ab einem steuerpflichtigen Erwerb mit einem Wert von mehr als 12,783 Mio. Euro sollte in jeder Steuerklasse um jeweils einen Prozentpunkt angehoben werden.³⁴

34 Vgl. Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Erbschaftbesteuerung. Bundesrats-Drucksache 422/04 vom 21.05.2004.

Ein besonderes Augenmerk müsste auf die Umgehungsmöglichkeiten der Erbschaftsteuer gelegt werden. Diese müssten verringert werden. Dies betrifft u. a. die Möglichkeit, jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren Vermögen steuerfrei durch Schenkung oder vorzeitige Vererbung zu übertragen. Denkbar wäre z. B. eine Ausdehnung dieses Zeitraumes auf 15 oder 20 Jahre. Auch müsste die Möglichkeit, der Erbschaftsteuerpflicht durch Gründung von Familienstiftungen zu entgehen, kritisch begutachtet werden.

6.2 Zielwert für Gesamtaufkommen der Erbschaftsteuer: 10 Mrd. Euro

Insgesamt müsste die anstehende Erbschaftsteuerreform ein deutlich höheres Steueraufkommen erbringen als dies mit den heutigen 4 Mrd. Euro geschieht. Das DIW hatte in der zitierten Untersuchung Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland überschlägig geschätzt, wie hoch das Erbschaftsteueraufkommen in Deutschland im Jahre 2000 hätte ausfallen können: Bei voller Erfassung des steuerpflichtigen Geldvermögens und einer verbleibenden Unterbewertung des Immobilien- und Betriebsvermögens mit 80 % der Verkehrswerte sowie einer jährlichen Vererbung oder Verschenkung von Vermögen im Wert von rund 66 Mrd. Euro war bei einem Freibetrag von 250.000 Euro auf den jeweiligen Nachlass und einer durchschnittlichen Steuerbelastung von 10 % ein Erbschaftsteueraufkommen von 6,6 Mrd. Euro als Ergebnis herausgekommen.

Dieses für das Jahr 2000 laut DIW unter Berücksichtigung von Freibeträgen und verbleibenden Unterbewertungen erzielte Aufkommen von 6,6 Mrd. Euro müsste die absolute Untergrenze für das von der Erbschaftsteuerreform zu erzielende Steueraufkommen darstellen. Die Obergrenze sollte sich am Erbschaftsteueraufkommen unseres Nachbarn Frankreich orientieren. Dessen Erbschaftsteueranteil am BIP betrug 2005 mit 0,52 % fast das Dreifache wie der deutsche Anteil von 0,18 % (vgl. **Tabelle 4**). Gemessen an diesen Anteilswerten müsste das deutsche Erbschaftsteueraufkommen rund 12 Mrd. Euro betragen. Insgesamt wäre es also nicht vermessen, als Zielgröße für das bei der Reform anzustrebende Erbschaftsteueraufkommen einen Betrag von 10 Mrd. Euro zu nennen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund erwartet von der Koalitionsregierung, dass sie diese Forderungen zur Reform der Erbschaftsteuer aufgreift und mit der Verwirklichung einer verfassungsgerechten Besteuerung höhere Steuereinnahmen zur Finanzierung wichtiger Zukunftsaufgaben wie z. B. die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bildung und Wissenschaft nutzt.

7 Kurzfassung

Die politische Absicht der schwarz-roten Bundesregierung, zum 1. Januar 2008 Betriebsvermögen mittels des Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vom 25.10.2006 von der Erbschaftbesteuerung freizustellen, ist durch das im Januar 2007 veröffentlichte Urteil des Bundesverfassungsgerichtes erst einmal aufgehoben worden. Die Karlsruher Richter stellten nämlich fest, dass die in Deutschland praktizierte Erbschaftbesteuerung seit Jahren verfassungswidrig ist. Insbesondere werden Immobilien und Betriebsvermögen gegenüber Geldvermögen in nicht zu rechtfertigender Weise privilegiert. Daher müsse der Gesetzgeber sicherstellen, dass Grundlage der Besteuerung sämtlicher Vermögensarten der tatsächliche, einheitliche Verkehrswert werde. Erst danach sei es zulässig, etwa Betriebs- oder Immobilienvermögen zu privilegieren. Allerdings müsste eine solche Abweichung vom allgemeinen Recht durch das Gemeinwohl gerechtfertigt sein.

Die in dieser Ausarbeitung vorgenommene Darstellung der praktizierten Erbschaftbesteuerung in Deutschland zeigt, dass Erben etwa im Gegensatz zu Lohnsteuerzahlern großzügigst geschont werden. Es existieren sehr hohe Freibeträge, zahlreiche weitere Vergünstigungen und außerdem noch eine Reihe von legalen Steuerumgehungsmöglichkeiten. All dies hat u. a. zur Folge, dass das deutsche Erbschaftsteueraufkommen mit 4,1 Mrd. Euro pro Jahr einen minimalen Anteil von lediglich 0,18 % am BIP aufweist (2005). Dagegen liegen die entsprechenden Werte in Frankreich bei 0,52 % und in den Niederlanden bei 0,34 %. Deutschland stellt also auch im internationalen Vergleich eine Steueroase dar.

Insbesondere was das Betriebsvermögen anbelangt, gibt es eine Fülle von steuerlichen Vergünstigungen, welche, wie z. B. die Bewertung des Betriebsvermögens mit dem niedrigeren Steuerbilanzwert, völlig zu Recht vom Bundesverfassungsgericht beanstandet werden. Die vor allem von Unionsseite und Wirtschaftsverbänden vorgebrachten Argumente für die Notwendigkeit einer besonderen steuerlichen Vergünstigung des Betriebsvermögens sind bei genauer Prüfung in keiner Weise haltbar. Empirische Belege für die angeblich ruinöse Wirkung der Erbschaftsteuer bei Familienbetrieben können mangels konkreter benennbarer Fälle nicht erbracht werden. Darüber hinaus wird die großzügige Stundungsregelung im § 28 ErbStG, wonach Erbschaftsteuer bis zu 10 Jahren gestundet werden kann, ganz offensichtlich kaum in Anspruch genommen. Aus diesem Grund ist eine besondere Begünstigung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer auch nicht gerechtfertigt, um nicht zu sagen, völlig fehl am Platze.

Nach gewerkschaftlicher Auffassung muss das Erbschaftsteuerrecht in Deutschland nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes so geregelt werden, dass zunächst eine höhere Steuergerechtigkeit hergestellt wird. Es geht nicht an, dass Arbeitnehmer von ihren hart erarbeiteten Einkommen lebenslang Lohnsteuern zahlen müssen, während reiche Erben leistungsfrei große Vermögen erwerben dürfen. Der Besteuerungsgrad der Erbschaftsteuer muss höher werden.

Die vorurteilsfreie Festlegung der neuen Erbschaftbesteuerung muss Freibeträge, Steuersätze, Vergünstigungen und Umgehungsmöglichkeiten erfassen. Im Ergebnis muss die stärkere steuerliche Einbindung reicher Erben ein deutlich höheres Erbschaftsteueraufkommen erbringen. Das zukünftige jährliche Aufkommen sollte eine Größenordnung von ca. 10 Mrd. Euro erreichen und vorzugsweise für die bessere Ausstattung des Bildungs- und Erziehungssektors in Deutschland eingesetzt werden.

Aktuelle Ausgaben aus den Jahren 2004 bis 2007 zu folgenden Themen

- 01/04 Das ABC von 45 Lohnsteuer-Grundbegriffen 2004
- 02/04 Zur Rolle und Verantwortung der Wirtschaftswissenschaft in der Politikberatung
- 01/05 Das ABC von 46 Lohnsteuer-Grundbegriffen 2005
- 02/05 Überlegungen und Forderungen zur Weiterentwicklung der Steuerpolitik in der neuen Legislaturperiode
- 03/05 Strukturreformen als Wachstumsmotor? Ein Vergleich zwischen Deutschland und Schweden
- 04/05 Verteilungsbericht 2005 Umverteilung nach oben verschärft Stagnation und Massenarbeitslosigkeit
- 01/06 Dritte Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Reform der Europäischen Strukturförderung in der Förderperiode 2007 – 2013
- 02/06 Das ABC von 43 Lohnsteuer-Grundbegriffen 2006
- 03/06 DGB-Positionspapier verkehr macht arbeit
- 01/07 Das ABC von 44 Lohnsteuer-Grundbegriffen 2007
- 02/07 Verteilungsbericht 2007